J. publ. G.
895.m

J. publ. g.
895 m
Mort

<36609980960018

<36609980960018

Bayer. Staatsbibliothek

I. publ. G. 895 m

Wieder Ein Wort

für

ächte Volksvertretung

und über

die

rechte Wahl solcher Vertreter

in

deutschen Staaten.

Deutschland
in allen guten Buchhandlungen.
1816.

368

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 1.

Der Staat (nicht geschichtlich, sondern rechtlich betrachtet) ist eine Vereinigung vernünftiger und freyer Menschen zur gegenseitigen Sicherung ihrer Rechte.

Rechte hat der Mensch nicht bloß auf sein Leben und auf die Sachen, die er seine Habe nennt. Also geht der Zweck des Staates weiter als auf Sicherheit des Lebens und der Habe. Diese Sicherheit könnte ihm auch eine Räuberbande geben. Mehr werth als physisches Leben und Sachenbesitz ist für den Menschen, als solchen, Vernünftigkeit, Freyheit und Vervollkommnungsfähigkeit, der eigentliche Charakter der Menschheit, den auch der Staat als menschliche Gesellschaft vernünftigerweise haben muß. Also soll der Staat seinen Bürgern außer dem Leben und der Habe auch die genannten drey höheren Güter schützen. Ja als eine Anstalt für vernünftige Wesen soll der Staat sich zur Aufgabe machen, immer vernunftmässiger oder vollkommener zu werden. Da dieß nicht geschehen kann, wenn nicht immer Mehrere seiner Bürger in der Humanität fortschreiten: so soll er auch dieses Fortschreiten der Bürger intensiv und extensiv durch die humane Art seine Anstalten für Sicherheit und Ordnung möglicher machen.

§. 2.

Das Zusammentreten vernünftiger und freyer Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft (in einen Staat) oder das Verbleiben in demselben geschieht vernünftigerweise in der

Absicht, daß sie als vernünftige und freye Wesen existiren und in allem, was zur Humanität gehört, fortschreiten können. Weder Jenes noch Dieses ist möglich, wenn nicht die Zusammentretenden ihren Privatwillen dem allgemeinen unterordnen. Beydes, jenes Zusammentreten und dieses Unterordnen, ist Sache des freyen Willens. Obwohl beydes geboten wird 1) durch die Vernunft, weil der Zustand des Unverbundenseyns (der Naturstand) Keinem seine Rechte gehörig sichert, ja den Menschen endlosen Feindseeligkeiten aussetzt, 2) durch Gott, so fern es sein Wille ist, daß die Menschen sich unter Menschen zur höchst möglichen Humanität ausbilden, was nicht ohne ihre Verbindung in bürgerlicher Gesellschaft geschehen kann: so ist doch jenes Zusammentreten und Unterordnen nur in Beziehung auf das Subject eine vollkommene Pflicht, aber nicht in Beziehung auf andere Menschen. Sich selbst, aber nicht diesen ist er schuldig, in bürgerliche Gesellschaft zu treten. Es ist in Beziehung auf andere Menschen keine Zwangspflicht. Jenes Zusammentreten und Unterordnen kann im Naturstande kein Mensch vom Andern rechtlich fordern, sondern es geschieht mit freyem Willen. Es wird, wenn es geschieht, der freye Wille, die Willkühr Mehrerer in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand und Zweck in Einen Willen vereinigt, und diese Vereinigung auf beyden Seiten erklärt und angenommen, d. h. es wird ein Vertrag geschlossen, — beym Zusammentreten der Vereinigungsvertrag, — beym Unterordnen des Privatwillens unter den allgemeinen der Unterordnungsvertrag, den man mit Härte Unterwerfungsvertrag nennt. Diese beyden Verträge werden, wie alle Verträge, entweder ausdrücklich und förmlich, oder stillschweigend geschlossen.

§. 3.

Der allgemeine Wille aller derer, welche in einem Staat zusammen treten, ist die Staatsgewalt. Diesen

allgemeinen Willen festzusetzen und auszuführen, hat um so mehr Schwierigkeit, je grösser die Zahl der Contrahenten oder Gesellschaftsgenossen ist. Diese verordnen daher zur Festsetzung und Ausführung des allgemeinen Willens ein Organ, entweder in der Person eines Einzigen, oder in einer aus Mehreren zusammengesetzten Behörde, oder in mehreren solchen Behörden. Dieses Organ ist das Staatsoberhaupt. In Beziehung auf ihn und mit ihm schließt die zusammengetretene Gesellschaft den Unterordnungsvertrag. Vermöge dieses Vertrags gilt in Angelegenheiten der Gesellschaft bey der Anwendung der durch Vertrag entstehenden Gesetze auf die einzelne Regierungs- und Verwaltungs-Gegenstände, nicht aber bey Entstehung des Vertrags und der Gesetze selbst, der Wille des Staatsoberhaupts für den allgemeinen. Da, wo vom Entstehen der Verfassung und der Gesetze selbst die Frage ist, steht dem Staatsoberhaupt immerhin als moralische Person und Paciscent die ganze Zahl der Gesellschaftsgenossen, das Volk, gegenüber.

Die dem Gesellschaftszweck gemässe Art der Festsetzung und Ausführung der Staatsgewalt ist durch Vertrag entweder besonders und ausdrücklich bestimmt, oder nicht. Im ersten Fall hat das Staatsoberhaupt beschränkte, im zweyten Fall unbeschränkte Staatsgewalt. Diese Unbeschränktheit ist jedoch in keinem Fall absolut, sondern nur relativ. Denn in jedem Fall und allerwenigstens ist sie beschränkt durch die Natur und den Zweck der Gesellschaft (§. 1.), und durch die Pflichten, welche Gott als Weltregent und Oberherr des Geisterreichs dem Staatsoberhaupt auferlegt hat.

§. 4.

Jedes Staatsoberhaupt, auch ein durch Erbfolge dem Staat vorstehendes Individuum (erblicher Monarch) steht

(rechtlich betrachtet) mit seinem Volke in einem Vertrags-Verhältniß, und hat seine Gewalt durch den Vereinigungs- und Unterordnungs-Vertrag, unmittelbar also vom Volk, mittelbar von Gott, so fern alles, was recht- und pflichtmäßig geschieht (§. 2.), Gottes Wille ist. Geschichtlich betrachtet ist manches Volk, wie man sagt, gewaltsam unterworfen. Aber was ist damit gesagt? Nichts, als daß es unter zwey Uebeln, dem mit der Auflehnung verbundenen Uebel, und dem des Gehorchens gegen einen Unterdrücker, dieses als dasjenige wählte, welches ihm das kleinste dünkte. Auch in diesem Fall handelte das Volk mit freyem Willen, und gieng schweigend eine Art von Unterordnungsvertrag, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, ein. Wider seinen vereinten und standhaft behaupteten Willen ihm Gehorsam abzudringen, vermag kein Unterdrücker, höchstens den Widerstrebenden das Leben, nicht aber die Freyheit, zu nehmen: was bey den Bewohnern von Numantia und Sagunt der Fall war. Zweytens ist dann die Unterwerfung nur factisch, nicht rechtlich. Rechtlich wird sie nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Selbstbestimmung des Volks oder der Mehrheit der Volksgenossen zur Unterthanschaft. Denn Menschen-Mengen sind nicht Viehherden. Menschen regieren ist etwas anderes als Vieh weiden. Die Menschen-Natur ist und bleibt ewig vernünftig und frey, und hat diese Vernünftigkeit und Freyheit unmittelbar von Gott, der will, daß sie vernünftig und frey sey und bleibe, der in seiner Menschenregierung ihre Vernünftigkeit und Freyheit selbst gelten läßt. Vernünftig und frey, folglich recht- und pflichtmäßig wird aber die Menschen-Natur von den Menschen überhaupt und namentlich von den Staatsoberhäuptern nur dann behandelt, wenn die Unterordnung des Privatwillens unter den Willen des Staatsoberhaupts immer als Product ihrer freyen Ueberlegung und Entschliessung betrachtet und behandelt wird. Ueberwiegende Kraft des Geistes oder Körpers oder Beyder kann ein Recht an

Sachen, aber nie an selbstständige Personen, ausser durch Vertrag begründen. Jedes, nur durch das vermeinte jus fortioris angelegte Band ist widerrechtlich angelegt, und an sich schon zur Auflösung durch einen noch Stärkeren verurtheilt. Nur eine rechtlich, d. h. durch freye Einstimmung des beyderseitigen Willens, also durch Vertrag, eingegangene und jener Einstimmung gemäß immerfort behandelte Verbindung hat innere, vor Gott und Vernunft bestehende, Gültigkeit, und hält, vernünftig gehandhabt, wie die Menschennatur selbst, äussere Stürme aus.

§. 5.

Die höchste Staatsgewalt (Souverainetät) und die höchste Würde im Staat (Majestät) ist ursprünglich beym gesammten Volk. Beyspiel und Thatbeweis geben die rein demokratischen Cantone der Schweiz, wo mit Anerkennung des ganzen Europa die stimmfähigen Bürger, so oft Anlaß und Gegenstand zu neuer Festsetzung des allgemeinen Willens gegeben ist, in eigener Person entscheidende Beschlüsse fassen, und die Ausführung den Staatsbeamten als ihren Mandatarien überlassen *) Wo das nicht der Fall ist, da ist die Souverainetät und Majestät im Staat vom Volk übergetragen an das Staatsoberhaupt, von welcher Art dieses seyn mag, ein gewählter oder erblicher Monarch, oder irgend eine aus Mehreren zusammengesetzte Regierungsbehörde. Vom Vereinigungsvertrag an hatte das Volk die Souverainetät und Majestät, aber vom Unterordnungsvertrag an hat es sich derselben freywillig (mit ausdrücklich oder stillschweigend erklärtem

---

*) Dasselbe wurde kürzlich ganz anschaulich und anerkannt in Frankfurt am Mayn, wo (Allg. Zeit. 1816. No. 25.) selbst der östreichische und preußische Gesandte gegen die noch fortbestehenden obrigkeitlichen Behörden den Grundsatz mahnend auszusprechen sich bewogen fanden, daß die Hoheit (Souverainetät) bey der Gesammtheit der Bürger sey.

Willen) entäussert. Nun ist sie beym Staatsoberhaupt, und zwar, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, für immer, solange nicht die Bedingungen, welche der Uebertragung stillschweigend, nach der Natur der Sache, oder ausdrücklich zum Grunde liegen, planmäßig und vorsätzlich zernichtet werden, oder nicht beyde Paciscenten, das Staatsoberhaupt und das Volk, den frühern Vertrag durch eine neue beyderseits freywillige Uebereinkunft aufheben oder abändern. Denn der Unterordnungsvertrag kann so wenig als irgend ein anderer, einseitig aufgehoben oder abgeändert werden. Ausnahmen kann es nicht geben; aber die Regel begründet in zwey Fällen ihr eigenes Aufhören. Der erste Fall ist, wenn ein Volk oder dessen Mehrheit mit innerem Widerwillen und mit dem Gefühl rechtswidriger Mißhandlung die Oberherrschaft eines Unterdrückers schweigend, als das kleinere unter zwey zu wählenden Uebeln (§. 4.), mehr duldete, als sie ausdrücklich und wollend anerkannte. Der zweite, wenn einem zur höheren Reife und wahren Mündigkeit empor gehobenen Volke sein Regent die seiner Bildung angemessene politische Freyheit (§. 4.), die es anspricht und ansprechen kann (§. 25. ff.), aus blosser Willkühr nicht zugestehen wollte. Da in beyden Fällen die Umstände, unter welchen ausdrücklich aber schweigend der Unterordnungsvertrag eingegangen wurde, sich wesentlich verändert haben: so wird der Vertrag so beschaffen, daß er nach den neuern Umständen aufgehoben, oder abgeändert und mit einem neuen ersetzt werden muß. In einem Fall, der dem ersten ähnlich ist, befanden sich nach dem Rückzug der Franzosen aus Rußland mehrere Staaten, Preussen, Holland und andere, die sich offenbar mit Recht der widerrechtlich aufgezwungenen Verbindung mit Napoleon entzogen. Solches Entziehen ist nur ein Zurücktreten in den eigentlichen, mithin als rechtlich verlorenen oder aufgegebenen, Rechtszustand. Unrecht kann eine Zeitlang zur Vermeidung größeren Uebels erduldet, aber durch Verträge nicht

einmal, noch weniger durch Duldung zum Recht gemacht werden.

§. 6.

Mit dem obigen, aber nur mit dem obigen Gesichtspunkt kann das Staatsoberhaupt von irgend welcher Art auch als der oberste Beamte des Staats betrachtet werden. Es ist einerseits, wie ein anderer Mandatar, vom Volke vertragsmässig aufgestellt zur Ausrichtung gewisser Staatsgeschäfte, die das Volk in eigener Person nicht so gut ausrichten kann, oder nicht ausrichten will. Aber es ist andrerseits, auch in der beschränktesten Monarchie, mehr als ein anderer Mandatar des Volkes, mehr als irgend ein Staatsbeamter, 1) so fern es jene Geschäfte zwar für das Volk, aber nicht durchaus im Namen des Volkes, sondern mit demjenigen eigenen Recht ausrichtet, dessen sich das Volk beym Unterordnungsvertrag entäussert, dessen Besitz dieses jenem für immer übertragen hat, 2) so fern das Staatsoberhaupt eben darum auch mit der Unverletzlichkeit, die ursprünglich auch beym gesammten Volke war, bekleidet ist. Will man dem Staatsoberhaupt den Namen des obersten Staatsbeamten geben: so kann man damit vernünftigerweise nicht eine Avtokratie, noch die Perpetuität seiner Gewalt, noch die Unverletzbarkeit seiner Person zweifelhaft machen, sondern der Zweck kann nur dieser seyn, ins Licht stellen zu wollen, daß das Staatsoberhaupt nicht Herr und Eigenthümer (Dominus) des Volkes, nicht Gewalthaber nach Willkühr, sondern derjenige sey, welcher die ihm übertragene Staatsgewalt für den Zweck der Gesellschaft zu gebrauchen rechtlich und moralisch verbunden, und auch bey allem sonstigen Unbeschränktseyn doch durch die Natur und durch den Zweck der Gesellschaft beschränkt (§. 3.) und für das Gemeinwohl derselben vollkommen verpflichtet ist.

§. 7.

Die Staatsgewalt hat

1) rechtsgültig festzusetzen, was in Beziehung auf den Staatszweck geschehen soll, d. h. sie hat gesetzgebende Gewalt. Diese ist entweder

a) die Bestimmung der Rechte eines Jeden (bürgerliche Gesetzgebung), oder

b) die Bestimmung, wie derjenige, der die Rechte des Staats und seiner Glieder verletzt, bestraft werden soll.

2) das, was in Beziehung auf den Staatszweck rechtsgültig festgesetzt ist, zur Wirklichkeit zu bringen, d. h. sie hat vollziehende, ausübende Gewalt im weiteren Sinn. Diese zweyte Gewalt ist Anwendung der ersten, und verhält sich zu der gesetzgebenden wie die That zu dem Willen. Die Vollziehungsgewalt im weiteren Sinne hat entweder

a) rechtskräftig zu bestimmen, wie sich einzelne Fälle zu dem (bürgerlichen oder peinlichen) Gesetze verhalten, also Streitigkeiten Einzelner zu entscheiden, oder Rechtsverletzungen zu bestrafen. Dieser Theil der Vollziehungsgewalt im weiteren Sinne ist die richterliche Gewalt.

b) Vorkehrungen und Sicherheits-Anstalten gegen äussere und innere Rechtsverletzungen des Staates und einzelner Glieder und für das Gemeinwohl zu machen. Dahin gehört: Aufsicht auf alles zu haben, was den Zustand, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates betrifft, Regierungsgehülfen anzustellen, durch Anwendung der Policeygesetze Rechtsverletzungen und Störungen des Gemeinwohls vorzubeugen, Krieg zu führen, Frieden zu machen, mit andern Staaten zu unterhandeln und Verträge zu schliessen. Das ist die Vollziehungs-Gewalt im engern Sinn.

§. 8.

Diese drey Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, vereint und unbeschränkt in einer Wahl-oder

Erbmonarchie zu handhaben, ist nicht leicht, nicht Jedermanns Ding, besonders wenn der Staat groß, das Volk nicht ohne Selbstgefühl, und die Zeit nicht ohne Leben und Ansprüche ist. Regierungsgehülfen können und müssen den Monarchen erleichtern. Soll er aber seine Aufgabe mit einiger Befriedigung lösen: so muß er ein Mann von ausgezeichnet grosser Rechtlichkeit, Güte und Kraft des Willens, Einsicht und Thätigkeit seyn, und Männer, die seiner und ihrer Stelle würdig sind, besonders auf den höheren Staatsämtern haben.

Aber wie selten sind laut der Geschichte Staats-Oberhäupter, wie Trajan, Titus, Mark Aurel, Casimir der Große, Matthias Corvinus, Maximilian I., Heinrich IV. der württembergische Herzog Eberhard I. und Christoph? Wie viel schwache, unthätige und übel berüchtigte Regenten giengen diesen Heroen vor und nach? Wie viel kann eine schwache und schlechte Regierung mit unbeschränkter Gewalt verderben? Wie mißlich ist es, wenn das Schicksal des Volkes ganz von der Persönlichkeit des jeweiligen Staatsoberhaupts nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft abhängt? Wie verführerisch ist große Macht für jeden Menschen, besonders wenn er von Kleinem auf meint, daß er zum Regieren, und zwar zum unumschränkten Regieren geboren sey? Wie gefährlich für den unbeschränkten Monarchen selbst ist der Vorzug, daß kein Zwangsgesetz gegen ihn anwendbar ist? Wie selten gelingt die Erziehung der Prinzen? Wie wirkt beynahe Alles zum Mißlingen zusammen, wenn er immer bedient, und, so oft von Höflingen geschmeichelt, aller Anstrengung, überhoben, unter übermässigem Sinnengenuß] und mit der Aussicht, dereinst im Staate allein zu gelten, heranwächst.

§. 9.

Dieß ist Ein Grund, und ein sehr wichtiger Grund, in Monarchien, besonders in erblichen, die Gewalt des Regenten zu beschränken. Des Volkes Schicksal ist sonst

allzu wandelbar und bloßgestellt. Und der Regent selber ist in zu grosser Gefahr, statt Heil Unheil anzurichten, sey es aus Schwäche, Irrthum oder mit bösem Willen. Diese Gefahr des Volkes und des Fürsten erkennend, haben daher einzelne Regenten mit wahrer Geistesgrösse und Herzensgüte ihre und ihrer Nachfolger Gewalt auf die eine oder andere Art selbst beschränkt. Wo aber statt solcher Selbstbeschränkung oder gutmüthig gemässigter Handhabung der unbeschränkten Staatsgewalt despotisch regiert wurde, da kam ausser dem unmittelbaren Schaden, den solcher Mißbrauch der Gewalt verursacht, in Staaten, die mehrere Despoten nach einander hatten, über das Volk und das regierende Geschlecht noch anderes grosses Wehe. Entweder sank mit dem regierenden Geschlecht das Volk zu Unmacht und Ehrlosigkeit herab, und wurde früher oder später die Beute eines Eroberers. Oder wenn die Regenten allzulange, ihr Verhältniß zum Volke vergessend, und sich für Herren und Eigenthümer desselben ansehend, nur ihre und ihres Geschlechtes, noch dazu mißverstandene Größe und Herrlichkeit, ihren, noch dazu falschen Ruhm und Nutzen zum Zweck und Gegenstand ihres Regierens machten, und dem Volke die Mittel, rechtlich frey zu leben, statt sie zu sichern, verkümmerten: so geschah denn, daß das lang verhaltene Mißvergnügen und Murren über solchen Vertragsbruch endlich in laut tobenden Zorn u. offenen Kampf ausbrach, und auf einmal Rache genommen wurde für die Sünden und Frevel, nicht bloß des gegenwärtigen Regenten, sondern auch seiner Vorgänger. Und wohl ihm, wenn es dann, wie das englische, nach gewaltsamer Zerreissung des bisherigen Bandes nicht in Zügellosigkeit und von dieser in neue Sclaverey versank, sondern ein neues Band knüpfte, und dabey zur Sicherstellung seiner Rechte die Gewalt des Monarchen beschränkte, in ausdrücklichem Verfassungsvertrag bestimmend, wie fernerhin dem Zwecke der Vereinigung und Unterordnung gemäß die Bestandtheile der Staatsgewalt gebraucht werden sollen.

§. 10.

Ein zweyter, auch gewichtiger Grund, in Monarchien, besonders in erblichen, die Gewalt des Regenten zu beschränken, liegt wenigstens bey Völkern, die einen gewissen Grad von Selbstgefühl und Erkenntniß haben, in der Natur ihres Verhältnisses zu dem Monarchen. Es ist dieses vermöge des Vereinigungs- und Unterordnungsvertrags das Verhältniß des einen Paciscenten zum andern, einer freyen moralischen Person zu der andern. In so fern ist eine gewisse Gleichheit zwischen Beyden. Diese Gleichheit aber wird aufgehoben, wenn nur dem einen Theile, dem Volke, bestimmt würde, was es zu leisten, zu thun und zu lassen hat, und hingegen dem andern Theil, dem Monarchen, unbestimmt gelassen wäre, was er zu leisten, zu thun und zu lassen habe. Diese Bestimmungslosigkeit neben grosser Bestimmtheit, dieses scheinbar Unbeschränktseyn neben der reelsten Beschränktheit täuscht im Fortgange der Zeit beyde Theile, und verrückt vor ihren Augen den Standpunkt der Sache. So grosser Contrast kann nicht anders als blenden, zumal wenn das Blendende der Souverainetät und Majestät auf der einen Seite und auf der andern das dunkle unbestimmte Gefühl der Dankbarkeit oder im unglücklichen Fall der Unmacht dazu kommt. Der Monarch kann und soll mit Ehrfurcht sich umgeben; Er hat die höchste Gewalt und Würde, ist erhaben über Verantwortlichkeit und Verletzbarkeit. Was er in Beziehung auf das Volk thut, geschieht in Formen, die seine Erhabenheit darstellen und anschaulich machen. Seine löbliche That wird von seinen Gehülfen und Dienern gepriesen, die unlöbliche beschönigt: während sein Privatleben, das ihn wieder als Menschen darstellt, fast vor Allen, die nicht mit ihm und seinen Vorzügen wie zusammen gewachsen sind, verhüllt ist. Ihm gegenüber stehen die Unterthanen, im Schweisse ihres Angesichts ihr Geschäft treibend und ihr Brod essend, im Staate nur so viel geltend, als er sie gelten läßt, und an Geleise und Bahnen gebunden, die sie ohne Schaden

oder Unannehmlichkeit nicht überschreiten können. Wie viel Güte, Kraft, Selbstbeherrschung und Einsicht wird bey solcher Ungleichheit der äusseren Umstände erfordert, wenn der begünstigte Theil seine vertragsmässigen Pflichten gegen den andern Theil, und dieser seine vertragsmässigen Rechte gehörig vor Augen haben und üben soll? Und das Letzte will doch die Natur und der Zweck des Vertrags-Verhältnisses. Wie groß ist da die Versuchung für beyde Theile, den Schein für die Sache zu nehmen, nämlich für den einen Theil, sich für reel unbeschränkt anzusehen, und für den andern Theil, sich zu betrachten als ganz willenlos, als dahin gegeben auf Gnade und Ungnade. Es ist zwar nur Schein und Irrthum (§. 3.), wo das Verhältniß so angesehen wird. Aber solch böser Schein muß gemieden werden, weil er den Menschen, wie sie gewöhnlich sind, die wahre Beschaffenheit der Sache entstellt, und das wahre Verhältniß verrückt. Diesen Schein zu meiden, dieser Versuchung zu begegnen, also das Verhältniß in seinem vertragsmässigen Wesen zu erhalten, ist nöthig, daß auch für den Gewalt übenden Theil nicht bloß stillschweigend, wie es wirklich beym Unterordnungsvertrag geschehen ist, sondern ausdrücklich etwas bestimmt, daß das Wesentlichste wenigstens, das er zu thun und zu lassen hat, ausdrücklich festgesetzt, und eine Handhabung der Staatsgewalt auf eine der Natur und den Zweck des Verhältnisses angemessene Art beschränkt werde.

§. 11.

Leere Furcht ist es nicht, daß bey völliger Bestimmungslosigkeit der Leistungen des höchsten Gewalthabers, also bey dem Schein der unbeschränkten Gewalt das Verhältniß zwischen Staasoberhaupt und Unterthanen in beyder Augen und Praxis wirklich verrückt werden möchte. Dessen ist die Geschichte Zeuge. Allermeistens war und ist das Verhältniß wirklich verrückt, wo es an ausdrücklichen Bestimmungen gegen Mißbrauch der Staatsgewalt fehlte und noch fehlt. Schaut

pflichtvergessene Herrscher an, die um ihres falsch verstandenen Interesse willen Land und Leute verdarben: und ihr findet gewiß die Hauptursache in der verkehrten Ansicht, als ob es in ihrer Willkühr liege, so oder anders zu verfahren, eine Verkehrtheit des Urtheils, die sie nicht haben, oder doch nicht so hartnäckig behaupten könnten, wenn sie durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen an Pflicht und Verhältniß erinnert würden. Sey ihnen der Beruf des Regenten klar oder dunkel, sey in ihnen die Vorstellung der Schranken, welche die Vernunft und Gott dem höchsten Gewalthaber im Staate gesetzt hat, mehr oder weniger entwickelt; in jedem Fall ist ihnen im Augenblick, wo sie sich zu einer pflichtwidrigen und unverderblichen Regenten-Handlung entschliessen oder sie ausführen, alles willkommen, was die böse Neigung zu begünstigen oder zu entschuldigen, was die schwachen Regungen des Gewissens zu überstimmen scheint, als da ist: Nichtverantwortlichkeit vor Menschen, die sie gar gern mit Nichtverantwortlichkeit vor der Vernunft, vor ihrem Gewissen und Gott verwechseln, schlimmes Beyspiel der Vorgänger und gleichzeitiger Regenten anderer Staaten; welche es mit den Rechten und mit dem Wohle des Volkes auch nicht so genau nahmen oder nehmen, Vorspiegelungen ihrer Schmeichler und Unrechtsgenossen, und vorzüglich die scheinbare Unbeschränktheit ihrer Gewalt, die sie mit reeller Unbeschränktheit gleichbedeutend zu nehmen gar zu geneigt sind. — Betrachtet die Mittelgattung zwischen den genannten und ganz guten Monarchen mit scheinbar unbeschränkter Gewalt, jene zuweilen gutherzige, aber schwache und unthätige Regenten, welche ihrem Volke nicht wehe thun wollen und thun, aber desto mehr durch Minister und Lieblinge wehe thun lassen: und ihr müsset, je gutwilliger solch ein Regent ist, um so mehr bedauern, daß seiner Schwäche nicht Verfassungsbestimmungen zu Hülfe kommen, daß bey dem Mangel derselben ihm unter seinen allmächtigen Ministern oder Günstlingen schwer oder gar nicht beyzukommen,

und gegen den Willen dieser Gebieter nichts abzugewinnen ist. „Was oben von Regenten gesagt wurde, gilt in der Hauptsache hier vom schlechten Minister und Günstling, der nur um so gröber sündigen kann, da er nicht auf eigene, sondern auf seines Herrn Rechnung sündigt. Noch widernatürlicher und meistens noch unverderblicher als schlechte Autokratie ist eine schlechte Minister- oder Günstlings-Regierung. Durch was wird diese aber so sehr möglich gemacht und begünstigt, als durch den Schein der Unbeschränktheit in verfassungslosen Monarchien?"

„Beschenkt aber hie und da die Vorsehung ein Volk mit einem wahrhaft guten und selbstregierenden Monarchen: so erscheint unter so manchen vor und neben ihm das Gegentheil darstellenden Regenten sein vertrags- und pflichtmässiges Regieren ihm selbst und Andern um so mehr als supererogatorisch, und als blosse Gnadensache, als es eine so seltene Erscheinung ist, und die Völker mehr an das Gegentheil gewöhnt sind. Er selbst muß ein Mann von fast übermenschlicher Vortrefflichkeit seyn, wenn es ihm auf der Höhe, zu der ihn seine Stelle im Staat und noch mehr sein Geist und Herz erhebt, nicht schwindlicht werden soll, daß er sich für einen Halbgott und seine Unterthanen für Halbmenschen, also die beyden Paciscenten nicht mehr für Partie gegen Partie ansieht, und in diesem Wahne sich mit Untrüglichkeit und Alleinweisheit beredet, dabey zú wenig auf die öffentliche Meinung und solche Rathgeber, die sich auch fühlen, achtet, zu ungelehrig oder zu rasch reformirt, wie Joseph II., oder daß er, wenn ihm das Gute gelingt, sein Verdienst überschäzt, und wenn es ihm nicht gelingt, von seiner moralischen Höhe wieder herabsinkt, oder auch, daß er in Zwistigkeiten mit andern Regierungen sich zu viel heraus nimmt, und sich unnöthigerweise in Kriege verwickelt. Das Alles entspringt grossentheils aus dem Schein der Unbeschränktheit, der ihm und Andern um so glänzender in die Augen leuchtet, als er sie nicht mißbraucht, wie dieser und

jener.

jener. Ist dieß der Fall, so hat es bey dem Volke zunächst die Wirkung, daß man ihn vergöttert, und sich ihm als einem Wesen höherer Art willenlos dahingiebt, nicht bedenkend, daß es auch von Monarchen, wie von Jedem, gelte: wem viel gegeben ist, von dem wird auch viel gefordert. Es ist löblich und recht, daß die Völker gegen solche seltene Herren und Menschenfreunde auf dem Thron von Herzen dankbar seyen. Aber Uebertreibung des Lobes ist so sehr herrschend als die des Tadels. Und verrückt solche ungemessene Dankbarkeit und solches Lob das Verhältniß, daß man sich nicht Pflichten und Vertrags halber, sondern aus Gnaden gut behandelt glaubt: so ist es schädliche Uebertreibung, welcher vorzüglich beschränkende Verfassungs-Bestimmungen vorzubeugen vermögen.

§. 12.

Es ist also wahrlich nicht jakobinischer Haß gegen Monarchen, wenn man sie nicht vergöttern, nicht mit äusserer Unbeschränktheit regieren lassen will. Nein, man nimmt sie nur als das, was sie vor der Vernunft und vor Gott wirklich sind, als Menschen, berechtigt und verpflichtet gegen Menschen, beyde von Gott, ihrem Schöpfer und Regenten mit den größten Vorzügen der Vernünftigkeit, Freyheit und Vervollkommnungsfähigkeit begabt und dafür dem Geber verantwortlich. Nur um so grösser erscheint die Würde jedes Staatsoberhaupts und besonders des Monarchen, wenn man ihn ansieht für den höchsten Gewalthaber in einer Gesellschaft von Wesen, die Gott so sehr ausgezeichnet hat, für das Oberhaupt einer vernünftigen und freyen und mit Gott verwandten Menschenfamilie. „Als Herr und Eigenthümer derselben, als Herrscher nach Willkühr gedacht (was jedoch ungedenkbar und widersprechend ist) verliert er gerade das Würdigste von seiner Würde, Gottverwandte nach Gottes Muster zu regieren. Von diesem höchst erha-

benen Standpunkt aber läßt man ihn um so tiefer herabsteigen, und dem Viehhirten um so näher stehen, je mehr Werth und Vorzüge man seinen Untergebenen abspricht, je mehr man diese von der Menschheit zur Thierheit hinabdrückt. Denn offenbar steigt und sinkt der Vorsteher mit den Untergebenen, und ein Negerkönig steht tausendmal tiefer als ein König eines gleich grossen Deutschen Volks. „Erkennt man aber das, und will ein Deutscher Regent sein Volk mit keinem andern, auch größeren, vertauschen: so sey man doch auch folgerecht und bedenke, was man damit anerkennt. Es ist die Vernünftigkeit, Freyheit und Vervollkommnungsfähigkeit der Untergebenen, auf welcher die höchste Würde des Vorstehers beruht. Nicht geschmälert, nicht verkümmert werde sie Dir, der Du über hundert Tausende, ja über Millionen solcher Wesen, Wesen Deiner Art, gesetzt bist. Nur recht festgehalten werde die Seite des Verhältnißes, welche Dir die höchste Würde giebt, recht in Ehren gehalten werde der Dir und ihnen gemeinschaftliche Charakter der Menschheit, welcher Willkühr und Sclaverey ausschließt, aber dagegen Regenten und Regierte in gleichem Verhältniße um so höher hebt. Diesen Charakter kannst Du verkennen und kränken, aber nimmermehr unterdrücken und austilgen. Denn ewig und unvertilgbar ist er, wie die Menschennatur selbst. Und so lang er steht, steht auch das Vertrags-Verhältniß zwischen Staatsoberhaupt und Volk, und mit ihm die Pflicht und das Recht, es durch besondere Bestimmungen unverrükbar zu machen. Das Christenthum giebt Bestimmungen für Beyde. Es sagt: „seyd unterthan der Obrigkeit, als welche von Gott verordnet ist" (da nach der Weltordnung Gottes der Mensch in bürgerlicher Gesellschaft, und unter Vorstehern dieser Gesellschaft leben und für Gottes Reich sich bilden soll). Aber unmittelbar darauf sagt der Apostel (Röm. 13, 1. 4.): „denn die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, dir (dem Unterthanen) zu gut. Der Grund, der den Unterthanen zum Gehorsam ver-

pflichtet, setzt zugleich die Bestimmung und die Pflichten der Obrigkeit fest. Die Anwendung dieser zwey obersten Grundsätze überläßt das Christenthum dem Staatsrecht. Soll dieses vernünftigen und freyen Menschen und Unterthanen des vernünftigen und freyen Gottesreiches gelten und taugen, so muß es das Thun und Lassen nicht bloß der Unterthanen, sondern auch des Staatsoberhaupts bestimmen und sichern. Warum soll das eine nur metaphysisch, und das andere positiv bestimmt seyn, da doch auch diese positiven Bestimmungen nur unter Voraussetzung jener oben erwähnten metaphysischen Grundprincipien gültig werden?

Noch einleuchtender wird diese Wahrheit werden, wenn näher untersucht wird, welche Bestimmungen gegen die Verrückung des natürlichen und vertragsmässigen Verhältnißes, gegen Mißbrauch der Staatsgewalt gemacht werden mögen, mit andern Worten, wie die Staatsgewalt der Natur und dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gemäß ausdrücklich und positiv, äusserlich und factisch zu beschränken sey, namentlich in Monarchien.

§. 13.

Das Volk überträgt durch den Unterordnungsvertrag die Ausübung seines Gesammtwillens an das Staatsoberhaupt, offenbar nicht in der Absicht, sich wehe, sondern sich wohl zu thun, nicht in der Absicht, sich zu entmenschen und das Staatsoberhaupt zu vergöttern, sondern vielmehr, sich die Rechte und Interessen der Menschheit und des Volksthums zu sichern. Schon daraus folgt, daß 1) die gesetzgebende Staatsgewalt keine andere als solche Gesetze geben soll, von denen sie redlich sich überzeugen kann, daß der Gesammtwille des Volkes seine Einwilligung dazu vernünftigerweise hätte geben können und sollen, also solche, welche der Staatszweck nothwendig macht, daß 2) die richtende Gewalt nicht anders als nach solchen Gesetzen Rechts-

fälle entscheiden und Rechtsverletzungen bestrafen soll, und daß, 3) die vollziehende Gewalt den Bürger alles thun lassen soll, was keinem Gesetze dieser Art entgegen ist. Ist dieses in einem Staate wirklich der Fall, so hat das Volk das, was man bürgerliche Freyheit nennt. Diese Art von Freyheit ist das Mindeste von Freyheit, die ein Volk, als eine Gesellschaft vernünftiger und freyer Menschen, rechtlich ansprechen kann. Sie ist das Mindeste von Freyheit, das in jedem Staate, der vor Vernunft und Gott bestehen soll, vorhanden seyn muß. Der Beweis liegt im Obigen. Diese Freyheit bleibt vor der Gesellschaft der Vernünftigen und Freyen bey der Unterordnung unter das Staatsoberhaupt, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, bedungen. Auch in den sogenanntem unbeschränckten Monarchien ist sie dem Volke implicite reservirt. Denn auf sie verzichten, hiesse auf seine Vernünftigkeit und Freyheit verzichten, was der Mensch vernünftigerweise weder will, noch kann und darf, und was in Rücksicht auf Gott Sünde und Frevel wäre. Ja hätte auch ein Volk im Unterordnungsvertrag auf diese, die bürgerliche Freyheit, verzichtet: so wäre der Vertrag anzusehen als geschlossen mit einem Kinde oder Unmündigen, oder als widerrechtlich abgedrungen, in jedem Fall nichtig und rechtsunkräftig.

§. 14.

Ein Mehr von Freyheit ist die politische. Diese hat ein Volk, wenn durch einen Verfassungsvertrag die Art, wie die Staatsgewalt zum Vortheil des Volkes und dem Staatszwecke gemäß ausgeübt werden soll, ausdrücklich bestimmt, und wenn dem Volke das Recht stipulirt ist, bey der Ausübung der Staatsgewalt, besonders der gesetzgebenden, mitzuwirken, unmittelbar oder vermittelst seiner Vertreter (Repräsentanten), mit andern Worten: wenn der Bürger 1) keinem Gesetze zu gehorchen hat, als demjenigen,

welches mit seiner unmittelbaren oder mittelbaren Einwilligung gemacht worden ist, 2) nach keinem andern als solchem Gesetze bey Streitigkeiten und Rechtsverletzungen gerichtet wird, 3) alles thun darf, was nicht einem Gesetze dieser Art entgegen ist. Bey der bürgerlichen Freyheit ist in Rücksicht auf Gesetzgebung der consensus populi praesumtus, bey der politischen expressus. In Rücksicht auf richterliche und vollziehende Gewalt wird das Volk da, wo bürgerliche Freyheit ist, von der Regierung gehalten, wie ein gutes, unmündiges Kind von einem guten Vater, wo aber politische Freyheit ist, wie mündige und selbstständige Kinder von einem sie zusammenhaltenden Familienhaupt. — Die eine, die bürgerliche, Freyheit kann betrachtet werden als die wesentliche Materie, als das nothwendige Object des Unterordnungsvertrags, die andere, die politische Freyheit, als die Form, welche diesen Vertrag vervollständigt und vervollkommnet. — Daß beschränkende Verfassungs-Bestimmungen gemacht werden müssen, wurde oben §. 8. und 9. in Rücksicht auf die bürgerliche Freyheit, und §. 10 — 12. in Rücksicht auf die politische Freyheit gezeigt.

§. 15.

Wären die Völker in Monarchien der bürgerlichen Freyheit genug versichert, ohne sichernde Verfassung: so würde der eine Grund (§. 8. und 9.) für beschränkende Verfassungs-Bestimmungen, der in der Unwahrscheinlichkeit, daß die Wahl- oder Erb-Monarchen immer gut regieren, liegt, wegfallen, aber der andere Grund (§. 10 — 12.), auf den die Natur des Vertrags-Verhältnisses führt, immerhin stehen bleiben. Sie könnten sich bey der Voraussetzung, daß ohne Verfassungs-Beschränkungen der Staatsgewalt immer oder doch allermeistens dem Staatszwecke gemäß regiert werde, durch die bürgerliche Freyheit, die sie unter solcher Regierung hätten, als der Materie, die sie

bezwecken und bedürfen, befriedigt finden, und hätten nur das, was leichter vermißt zu werden scheint, die Form zu vermissen, nämlich, bey dem Besitz der bürgerlichen Freyheit auch als freye moralische Person äusserlich behandelt zu werden. Nun ist aber jene Voraussetzung laut der Natur der Sache und der Geschichte nicht nur völlig unstatthaft, (§. 8. und 9.), sondern vielmehr durch die Geschichte erwiesen (was hier nachzuweisen nicht nöthig und nicht der Ort ist), daß in manchen Staaten, wo die Form fehlte, 1) immer auch die Materie fehlte, 2) in andern Staaten hingegen bey dem Fehlen der Form auch die Materie allermeistens fehlte, oder die Materie nur auf kurze Zeit und partiel, nie aber so standhaft und vollständig, als Etwas auf Erden ist, vorhanden war. Also gewinnt hier die Form durch ihr Verhältniß zur Materie eine Wichtigkeit weiter, als sie an sich hat, eine solche Wichtigkeit, daß sie da, wo die Möglichkeit der Materie Statt findet (bey Völkern, die nicht gar zu tief stehen), wirklich unerläßlich erscheint. Mit andern Worten: Ein Volk, das bürgerliche Freyheit haben kann und fortdauernd haben soll, muß auch politische Freyheit haben. Bürgerliche Freyheit hatte hie und da, und kann ein Volk haben unter einem sogenannten unbeschränkten, d. h. äusserlich unbeschränkten Monarchen. Aber es hatte sie dann nur ausnahmsweise oder unvollständig, temporär und precär, statt sie, was vermöge der eingegangenen Verbindung geschehen sollte, regelmässig und vollständig, permanent und assecurirt zu haben. So wie ein Volk das erkennt, ist es berechtigt, zur Ergänzung, Erhaltung und Gewährleistung seiner bürgerlichen Freyheit, die ihm als Object der Verbindung in keinem Fall streitig gemacht werden kann, auch die complirende Form, die politische Freyheit zu fordern. Sobald sich ein Volk zu dieser Erkenntniß erhoben hat, kann es, weil der Monarch kein Gott, sondern ein Mensch ist, weil er nicht nach der Regel der inneren Würdigkeit, sondern

durch Zufälligkeiten zur Regierung gelangt, und weil das Volk ihm als Paciscenten gleich steht, ja an innerem Werthe weit überlegen seyn kann, die Uebung der ganzen Staatsgewalt nicht seinem Willen und Gutdünken überlassen, sondern muß sich eine gewisse Mitwirkung für den Staatszweck vindiciren. Und der Monarch kann sich diesem gerechten Verlangen des Volks nicht widersetzen, ohne seine Macht über die durch die Natur der Verbindung bestimmte Gränze auszudehnen, ohne, wenigstens hierin, despotisch zu handeln.

§. 16.

Die Mehrheit des Volkes beschäftigt sich aber mit andern als Staatsangelegenheiten. Diese als eine Art von Berufssache zu treiben, hat die Mehrheit weder Zeit noch Fähigkeit. Auch bedarf das Volk, als Gesellschaft für humane Zwecke, einen gewissen Stand der Ruhe, in welchem die Leidenschaften der Einzelnen allerdings auch öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, aber doch nicht für sie und gegen Andersgesinnte flammend entbrennen. Darum ist räthlich, daß das Volk seine Mitwirkung für den Staatszweck nur in ausserordentlichen Fällen unmittelbar, in der Regel aber und bey laufenden Angelegenheiten mittelbar durch Vertreter (Stände) übe. Es bedarf dann nur einer guten und freyen Wahl derselben, so wie eines guten Organismus der volksvertretenden Versammlung: so wird bey solcher mittelbaren Mitwirkung des Volkes der Zweck, Behauptung der Volksrechte dem Monarchen gegen über, und Sicherheit gegen Gewalt-Mißbrauch, eben so gut, ja noch besser erreicht als bey der unmittelbarsten Selbstmitwirkung aller thätigen Staatsbürger. Denn so wenig die grosse Mehrheit derselben fähig seyn mag, gesellschaftliche Angelegenheiten nach allen Seiten und Verhältnissen zu betrachten und weise darüber zu beschliessen: so gut kennt fast Jeder

die Interessen und Bedürfnisse seines Ortes und Bezirkes, und die tüchtigsten Männer zur Berathung derselben. Schwer ists und über die Kräfte der Allermeisten, den Grad der Tüchtigkeit an einem Einzelnen genau zu bestimmen. Aber die Tüchtigeren unter einander zu vergleichen und den Tüchtigsten zu erwählen, ist Jeder, auch bey dunkeln Gefühlen und ungeklärten Begriffen, wohl im Stand. Auch kommt bey allgemeiner Besprechung der Tüchtigkeit dem Kurzsichtigeren der Einsichtigere zu Hülfe.

§. 17.

Will man wahre Volksvertretung, und durch diese das Volk mittelbar für den Staatszweck wahrhaft wirken lassen: so muß

1) die Wählung der Vertreter bey allen denjenigen thätigen Staatsbürgern seyn, die sich dessen nicht selbst entwürdigt haben, noch durch Verhältnisse zu sehr gebunden sind, — so daß man Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit hat, die Wahl werde fallen auf die vertrautesten Männer des Volkes:

2) die Versammlung und das Wirken dieser Auserwählten (der Stände) das Bild einer idealischen Volksversammlung, die ihre Angelegenheiten frey berathet und weise ordnet, darstellen:

3) der Stände Verhältniß zum Volk und Monarchen bestimmt, und dem Wirken der Stände Ziel und Grenze gesetzt werden, aber nicht anders, als wie es die Natur der Sache, betrachtet an sich und nach der Erfahrung, der Zweck des Staats, der Monarchie und der Volksvertretung, und der Zweck ihres Bestehens und verfassungsmässigen Coexistirens theils räth theils gebietet.

§. 18.

Der erste und zweyte Punkt wird unten (§. 37. ff.) näher betrachtet. Was den dritten betrifft, und zwar

erstens das Verhältniß der Stände zum Volk: so ist das einzelne Ständeglied für sich nichts weiter als Staatsbürger, und nur in der Stände-Versammlung Sprecher und Vertreter, ist Sprecher und Vertreter zwar zunächst der dieses Ständeglied abordnenden Wahlversammlung und Gemeinden, aber eigentlich und noch viel mehr Sprecher und Vertreter des ganzen Volkes. Denn wie sehr auch der einzelnen Wahlversammlung und Gemeinde-Körperschaft ihr Recht und Interesse wichtig und theuer seyn mag, so muß sie doch den Grundsatz anerkennen, auf dem jede Gesellschaft und alles gesellschaftliche Wirken als auf dem sichersten Grunde ruht, daß das Allgemeine vor dem Besonderen, und der Wille der Mehrheit vor dem der Minderheit gelte. Also wird der einzelne Vertreter immerhin zunächst für die Einzelnen, die ihn gewählt haben, so fern sie integrirende Theile des Ganzen sind, aber da diese Einzelne mit dem Ganzen in Collision kommen können, vorzugsweise für das Ganze der Staats-Gesellschaft abgeordnet. Daraus folgt,

1) daß der einzelne Vertreter Wünsche, Bitten und Forderungen derjenigen einzelnen Staatsbürger und Körperschaften, die ihn gewählt haben, annehmen und in der Stände-Versammlung vortragen darf, aber nicht verpflichtet ist, sie im Gegensatz zu den Interessen des ganzen Volkes zu betreiben:

2) daß die sämmtliche Vertreter an ihre Ueberzeugung von dem, was dem Volke gut und zuständig ist, und vorzüglich an die öffentliche Meinung, die sie gelten zu machen haben, zu verweisen, nicht aber an besondre Instructionen ihrer Committenten zu binden sind:

3) daß die sämmtlichen Vertreter ihren Committenten Berichte und Rechenschaft zu geben, aber, so lang sie nicht bey verlornem Vertrauen derselben zurück gerufen werden, ihrer besten Ansicht und Ueberzeugung zu folgen haben.

§. 19.

Bindende Instructionen vertragen sich nicht mit der Bestimmung des einzelnen Vertreters für das Ganze, hemmen denselben und die ganze Ständeversammlung in ihrer Wirksamkeit für das Ganze, würden, wenn unvorhergesehene Angelegenheiten oder Wendungen derselben zur Sprache kommen, erst mit schädlichem Zeitverlust eingeholt werden müssen, dem Factionsgeist und Particularismus zu viel Reitzung und Nahrung geben, und was von den auserwählten Männern des Volks collegialisch berathen und beschlossen werden soll, zum Gegenstand der Volksberathung und Volksschlüsse machen, zu welchen das Volk nicht Fähigkeit genug hat, oder zum Gegenstand aristokratischer Magistrats-Verhandlungen. Die Vertreter des Volkes sollen, um ihm recht viel zu leisten, mehr als Mandatarien desselben seyn, und an Einsicht und Umsicht höher stehen, als die Mehrheit der Committenten. Besser ist es für das Volk selbst, wenn sich diese des Instructionen-Gebens begeben, und um ihren Vertretern recht vertrauen zu können, recht gut wählen, mit dem Vorbehalt, einen ihres Vertrauens unwürdig gewordenen Vertreter zurück rufen und mit einem Andern ersetzen zu können. „Auch müssen die Committenten, oder einzelne Körperschaften und Individuen derselben der ganzen Ständeversammlung ihre Wünsche, Bitten, Rechtsforderungen und Ansichten frey in schriftlichem Vortrag darlegen können, daß durch mehrfache Adressen den Ständen die öffentliche Meinung kund werde. Das Verhältniß des Volks zu den Ständen wird so nicht das Verhältniß der Bevormundeten zum Vormünder, sondern die Stände und einzelnen Vertreter werden, was sie seyn sollen, Bevollmächtigte und wirksame Sachwalter für die Rechte und Interessen des ihnen bekannteren Theils des Volkes zur Harmonie mit dem ganzen. Die öffentliche Meinung, der Gemein- und Nationalgeist ist mehr als Instructionen. Wo

Jenes ist, da wird gewiß die bey weitem größte Mehrheit der Vertreter volksgenehm (populair) gewählt, und wirkt gewiß im Geiste des Volkes: da kann der Fall gar nicht vorkommen, den man kürzlich in der französischen Deputirten-Kammer sah, daß die Volksvertreter nicht als solche, sondern als Sachwalter des Monarchen mehr denn die berufenen Agenten desselben, die Minister, handeln, ja als Inspirirte einer egoistischen Hofparthie selbst die Ansichten des Monarchen und die Grenzen der monarchisch gegebenen Constitution überschreiten, ein Fall, der durch Hof-Intriguen bey der Wahl der Deputirten herbeygeführt wurde, und nur in Frankreich, möglich ist, nicht aber in Deutschland.

§. 20.

Was ist aber das Verhältniß der Stände zum Monarchen? Der Mensch gehorcht ungern, aber in der Gesellschaft hat er Grund lieber Einem als Vieler Willen zu gehorchen, schon darum, weil Ein Wille dem seinigen nur einfach, Vieler Willen ihm aber vielfach entgegensteht, zweytens weil er von der einfachen Persönlichkeit des Einen weniger unangenehmen Wechsel und Veränderung zu fürchten hat, als von der vielfachen Persönlichkeit Vieler, drittens weil er von dem ihm übergeordneten Willen des Einen mehr Berücksichtigung und Schonung des besseren Willens der Untergeordneten erwarten kann, als von dem ihm übergeordneten Willen Mehrerer oder Vieler. Denn je mehr Willen dem Einen gegen über stehen, desto mehr hat der Eine, habe er auch nur eigensüchtige Klugheit, schon um sich zu behaupten, Grund, sich nach dem Willen der Mehrheit oder der Geltendsten, welcher in der Regel der bessere ist, zu richten. Den mehreren oder vielen Gewalthabern aber steht nicht nur der Wille aller Untergeordneten gegen über, sondern sehr oft auch der Wille der Mitgewalthaber entgegen, daß sie beym Streben und Wirken gegen diese jenen Willen der Mehrheit oder der Geltendsten zu übersehen

und zu beleidigen, unpopulair zu werden mehr versucht sind. In dreyfacher Hinsicht ist also Einherrschaft natürlicher und zweckmässiger als Vielherrschaft. Aber jeder Mensch, der Gewalt hat, ist geneigt, in der Gewaltübung so weit zu gehen, bis er Schranken findet, ja seine Gewalt zu mißbrauchen. Gewalt muß daher durch Gewalt in Schranken gehalten werden, so daß keine von beyden zu weit gehen, bis zum Mißbrauch schreiten kann. — Siehe da eine kurze Beantwortung der Frage über das Verhältniß der Stände zum Monarchen. In der Monarchie sollen Stände im Namen des Volkes für den Staatszweck so wirken, daß der Monarch den besseren Willen der Untergeordneten erkenne und achte, also auch die vertragsmässigen Rechte des Volkes ungekränkt lasse. Stände sollen einsprechen und einwirken, auf daß der Monarch nicht gegen den besseren Willen der Untergeordneten, nicht gegen die Rechte des Volkes verfüge, das heißt seine Gewalt nicht gegen den Buchstaben und Geist des Gesellschaftvertrags gebrauche, nicht als Despot regiere. Aber bei ihrem Einsprechen und Einwirken soll die Regierung monarchisch bleiben, durch die Stände soll aus der Monarchie nicht eine Oligarchie, Aristokratie oder Polykratie werden. Sind sie Einem Staatsoberhaupt gegen über Aussprecher des besseren Volkswillens, und Hüter der Rechte des Volkes und des einzelnen Bürgers: so braucht man, um beym Tode und Abtreten des jeweiligen Monarchen gefährlichen Wechsel, Zwietracht und innere Kämpfe zu verhüten, nur noch die Forterbung der Monarchen-Stelle vom Abgekommenen auf den nächsten und ältesten Verwandten männlichen Geschlechts festzusetzen: und man hat die vollkommenste Regierungsform, welche die Philosophie und Geschichte kennt, eine gemässigte oder beschränkte Erbmonarchie. Man ist untergeordnet nur Einem Willen, als dem Repräsentanten aller Gesellschaftsgenossen; aber dieser Eine Wille ist, ohne gelähmt zu werden, so viel möglich controlirt durch den Wil-

len Aller, daß die Erreichung des Zwecks der Verbindung nicht nur möglich, sondern auch höchst wahrscheinlich ist. So vereint im Großen Großbritannien die Vortheile der monarchischen und republicanischen Regierungsform ohne ihre Nachtheile.

§. 21.

Jede Gesellschaft bedarf Gesetze (allgemeine Regeln für alle Glieder oder ganze Classen derselben) und vor andern die bürgerliche Gesellschaft, deren Zweck ist, die Rechte und Menschheit-Interessen aller Gesellschaftsgenossen zu sichern. Ohne solche sichernde Gesetze irgend einem Staatsoberhaupt untergeordnet seyn, heißt sclavisch unterjocht seyn, also das entbehren, was man bey dem Eintreten in die bürgerliche Gesellschaft bezweckt. Mithin ist der erste und oberste Theil der Staatsgewalt die Gesetzgebung, oder die Bestimmung der Rechte der Staatsangehörigen und der Strafen, die auf Rechtsverletzung folgen sollen (§. 7). Nun fordert allerdings der Grundsatz der Einherrschaft (daß man Einer Staatsgewalt, und nicht mehreren gehorche), daß die Gesetze, die Grundlegenden und andern allgemeinen, nicht ohne den Monarchen, auch nicht gegen seinen Willen gegeben werden. Aber auf der andern Seite kann das Volk fordern, daß die Gesetze, welche gelten sollen, nicht gegen, sondern für den Staatszweck, nicht dem Gesellschaftsvertrag zuwider, sondern ihm gemäß seyen, daß sie nicht auf Unterdrückung, sondern auf Erhaltung der bürgerlichen Freyheit zielen, auch daß der Bürger und Staat nicht durch Uebermaaß und öfteren Wechsel der gesetzlichen Verordnungen belastet und gefährdet werde. Nun hat man offenbar alle diese Uebel in höherem oder niederem Grade je nach der Persönlichkeit des Monarchen zu fürchten, wo die Gesetze nur Ausfluß aus dem Willen des Monarchen, besonders des Erbmonarchen sind, welche beyde vermöge des Grundsatzes der Einherrschaft mit der

vollziehenden Gewalt bekleidet seyn sollen. Also muß, wenn irgendwo, vorerst und vorzüglich bey der Gesetzgebung jene mittelbare Mitwirkung des Volkes, das heißt, die Hut und Wache der Volksrechte und Staatsinteressen durch Stände eintreten. Die Stände müssen nicht nur als Beyräthe Antheil an der ganzen Gesetzgebung haben, sondern, um Rechte wahrhaft sichern zu können, wirkliche Cofactoren der Gesetzgebung seyn, und als solche auch die Initiative so gut als der Monarch nehmen können.

§. 22.

Man wende nicht ein, daß so die Einheit des Willens, der Grundsatz der Monarchie, aufgehoben werde. Denn erstens kann gegen des Monarchen Willen und ohne sein Mitwollen kein Gesetz gegeben werden; da ein Gesetzesvorschlag, auch wenn er von den Ständen kommt, nur durch das Zusammenstimmen beyder Cofactoren, des Monarchen und der Stände, Gesetzeskraft erhalten kann. Zweytens bleibt dem Monarchen, als solchem, die Sanction und Promulgation der Gesetze, wodurch nach vorangegangener Debatte zwischen dem Monarchen und den Ständen die Einheit der Staatsverwaltung und für das vorliegende Gesetz wirkliche Einheit des monarchischen Willens hergestellt wird, so daß, was der Sanction und Promulgation des Gesetzes vorangieng, nur als ein Abwägen der Gründe für und wider, als ein Zustand des Unentschlossenseyns erscheint. Sey es aber auch, daß hie und da bey standhaft verweigerter Zustimmung der Stände des Monarchen Wille gar nicht oder nicht vollständig zum Gesetz erwächst: so ist in diesem Fall die Monarchie allerdings nicht vollkommen. Aber eine so vollkommene Monarchie, in der jeder Wille des Monarchen selbst gegen die Rechte und Interessen des Volks und gegen die öffentliche Meinung zum Gesetz erhoben werden mag, kann vernünftigerweise kein Volk wollen,

das sich dem Monarchen gegen über als freye moralische Person soll behaupten können, ja nicht einmal ein Monarch, der sich und seinem Geschlecht eine feste und dauernde Herrschaft erhalten, und der physischen Macht auch die moralische Kraft des Volkes beyfügen will. Jene vollkommene Monarchie könnte man sich nun unter einem geistig und sittlich vollkommenen Monarchen, mit andern Worten, nur in einer wirklichen Theokratie gefallen lassen. Unsere mit Menschen besetzte und von Menschen regierte Monarchien sind — damit ist alles gesagt — Monarchien nicht für den Monarchen, sondern für das Volk und den Staat. — Die gesetzgebende Macht ist das wollende Princip im Staat, indem die richterliche und vollziehende Gewalten das handelnde, anwendende Princip sind. Wird nun dem Wollen des Monarchen das Mitwollen des Volks durch Stände zugeordnet: so verliert der Monarch an wahrer Würde und an dem ihm durch den Gesellschaftsvertrag gegebenen Recht nichts, sondern es wird nur Vorkehr getroffen, daß er nicht, sey es aus Irrthum oder Schlechtigkeit, schädlichen und feindseligen Willen gegen seinen Mitcontrahenten geltend mache, und daß dieser, wo der Monarch will, als Selbstzweck behandelt, nicht zum Mittel herabgewürdigt, nicht entmenscht werde. — Politische Freyheit, die ein dazu gerechtes Volk ansprechen kann (§. 25 ff.), hat es nur dann, wenn seine Stände Cofactoren der Gesetzgebung sind.

§. 23.

Anders verhält es sich mit der vollziehenden Gewalt im engeren Sinne. Diese muß ihrer Natur nach dem Monarchen ungetheilt und ausschliessend angehören, und ist selbst in Republicken besser bey Einem und Einer Behörde als bey mehreren. Die Gegenstände derselben (Sicherheitsmaaßregeln gegen innere und äußere Beeinträchtigung des

Staats und der Bürger, Policey im gesunden Sinn, Krieg, Frieden, Unterhandlungen und Verträge mit andern Staaten, Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, Oberaufsicht über alles, was im Staate geschieht, Aemterersetzung, Ehrenertheilung) müssen fast alle kräftig, schnell und zum Theil auch geheim, also mit Einheit des Willens betrieben werden, was offenbar die ständische Mitwirkung ausschließt. Weil aber auch diese Gewalt, wie jede, mißbraucht und dieß sehr schädlich dem Ganzen und Einzelnen werden kann: so müssen die Stände das Recht und die Pflicht haben, als beständige Censoren alle Schritte der Vollziehungsgewalt zu beobachten und zu einem Gegenstand ihrer Berathschlagung zu machen, und in Folge dieser, ohne tribunicisches Veto, gegen Mißgriffe, besonders gegen Eingriffe in die Verfassung und Rechtsverletzungen Vorstellungen zu machen, Klage zu führen und auf Abstellung und Verbesserung zu dringen, namentlich auch jeden Einzelnen, den sie in seinem Recht gekränkt finden, so wirksam, als es durch Darstellung des Rechts geschehen kann, zu vertreten. Doch werde dabey die dem Monarchen als Repräsentanten des Volkes und Oberhaupt des Staats schuldige und zu seiner Wirksamkeit unentbehrliche Achtung in der Form der Gegenvorstellung und Beschwerdeführung nicht verletzt, und zur Vermeidung aller Erbitterung und Verstimmung zweckdienliche Mässigung beobachtet. Sehr nachahmungswerth ist die englische Sitte, welche den Ständen und jedem Einzelnen die freyeste Wortcensur aller Handlungen der Regierung giebt, oder, dem König Fehlerfreiheit andichtend, nur seine Minister und Beamten, diese aber um so ernstlicher tadelt und anklagt.

§. 24.

Der Richter soll der unparteyische Mund seyn, durch welchen sich das Gesetz für einen gegebenen Fall ausspricht. Ist der Richter nun zugleich Gesetzgeber oder Vollzieher,

so

so ist zu fürchten, daß er den Gesetzen, die er macht, die Materie und Form geben könne, die bey der Anwendung des Gesetzes seinen besondern Vortheil, im Gegensatz zum Vortheil Aller oder ganzer Classen begünstigt, oder daß er von den schon bestehenden Gesetzen richtend eine solche Anwendung machen könne, die bey der Vollziehung des richterlichen Erkenntnisses ihm besonderen Vortheil gewährt. Im ersten Fall ist er nicht redlicher Gesetzgeber, im zweyten bestochener Richter. Also muß die richtende Staatsgewalt, so furchtbar für den Richtenden und Angeklagten, wo Aller Recht gelten, wo Freyheit bestehen soll, getrennt seyn von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, aber um der Einherrschaft willen im Namen des Monarchen geübt werden; beyde, die bürgerliche und Criminal-Justiz, durch unabhängige Justiz-Collegien (die letzte auch durch Geschwornen-Gerichte), mit Instanzenfolge und Appellation. Die richtende Anwendung der Gesetze erfordert auch in civilisirten Staaten so viele Kenntnisse, Uebung und Zeit, daß der vollziehende Monarch nicht einmal in einem kleinen Staat selbst richten kann. Uebt er aber nur zuweilen und außer der Ordnung Justiz in eigener Person oder durch seine Minister (Cabinets- und Ministerial-Justiz): so verstößt er nicht nur gegen die Rechte der Bürger, die verlangen können, der Ordnung gemäß von dem ihnen gesetzten Richter gerichtet zu werden, sondern auch gegen seine Würde, mit welcher er erscheinen soll erhaben über Eigennutz, Zorn und Rache. Eine eigene Mitwirkung zur Strafgerechtigkeit kann ihm nur verstattet seyn zur Bestätigung wichtiger Straferkenntnisse oder zur Milderung und Begnadigung; das Letzte eigentlich nur in Fällen, wo die Gesetzgebung unvollständig und mangelhaft erscheint, und ihre Anwendung zu hart wäre. Jene Milderung und Begnadigung sey aber unschädliche Gnade, und finde nicht Statt bey Verbrechen, an deren gesetzmäßiger Bestrafung dem Staat seiner Sicherheit halber gelegen ist, z. B. nicht zur Strafbefreyung solcher Minister

und hoher Staatsdiener, welche die höchsten Interessen des Staats angegriffen haben. — Da nun Stände integrirender Theil der Gesetzgebungs-Behörde (§. 21 f.), und der Vollziehungsgewalt gegenüber Hüter und Wächter der Volksrechte und Staatsinteressen (§. 23.) sind: so können sie, aus den obigen allgemeinen Gründen, nicht auch Richter oder Mitrichter seyn. Was sie durch richterliches Wirken für Volk und Staat thun könnten, thun sie ohne irgend einen Uebelstand viel besser als Hüter und Wächter der Volksrechte in Beziehung auf die richtende Staatsgewalt. Dieß vollkommen zu seyn, liegt eben so gewiß in ihrer Bestimmung, als es gewiß ist, daß der Einfluß des Monarchen die Rechtspflege der Justiz-Collegien gegen den Ausspruch der Gesetze beugen, und daß der Monarch Cabinets-Justiz zu üben versucht werden kann. Diese ständische Censur der im Namen des Monarchen geübten Rechtspflege, bey welcher Censur die Stände nur Vorstellungen gegen jede Rechtsverletzung zu machen, und jeden Gekränkten zu vertreten haben, hemmt und stört die Uebung dieses Theils der Staatsgewalt nicht, sondern wirkt nur gegen solche richterliche Mißgriffe und Mißbräuche, welche dem Staatszweck entgegen sind, und wird damit gerechtfertigt, daß auch die richtende Staatsgewalt im Namen des Monarchen nicht für den Monarchen, sondern für Volk und Staat ausgeübt werden soll.

§. 25.

Solche wahre und wirksame Volksvertretung kann ein dazu gereiftes Volk ansprechen, ohne Anmaßung von seinem Monarchen fordern. Der Beweis ist folgender: Unterwerfen kann und will sich ein Volk rechtlich nicht als Sache, sondern als moralische Person unterordnen, nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bestimmten, sey es nun ausgesprochenen oder nothwendig

zu denkenden, Zwecke, daß die Glieder der Gesellschaft als freye und vernünftige Wesen coexistiren, als solche auf einander wirken, und in dieser Verbindung den Zweck ihres Daseyns erreichen können. Ist nun eine solche Verbindung zwischen Oberhaupt und Gliedern geschlossen: so fordert der Monarch als der eine Contrahent mit Recht von den Unterthanen Erfüllung ihrer Unterthanen-Pflichten. Aber mit demselben Vertragsrecht fordern auch die Unterthanen als der andere Contrahent vom Monarchen die Erfüllung aller der Pflichten, welche ihm die mit den Unterthanen geknüpfte Verbindung auferlegt. An der Pflichterfüllung beyder Theile ist gar viel gelegen, weil sonst der Zweck der Gesellschaft entweder gar zu mangelhaft oder gar nicht erreicht, ja dem einen oder andern Theile statt des bezweckten Wohls Wehe zuwächst. Befriedigende Pflichterfüllung auf Seiten des Staatsoberhaupts, das sich, seinen Rathgebern und Dienern ganz überlassen ist, ist aber, laut der Erfahrung, selten, und nach der Natur der Sache eine Aufgabe, welche auf Seiten des Monarchen mehr als gewöhnliche, ja beynah übermenschliche Kraft und Gutwilligkeit erfordert. Zugleich ist unbeschränkte Staatsgewalt in der Hand eines Einzigen eine den meisten Monarchen und noch viel mehr ihren Rathgebern und Beamten unwiderstehliche Versuchung, ihre Gewalt zu mißbrauchen, und das vertragsmäßige Verhältniß zu ihrem und des Volkes Verderbniß in ein Verhältniß der Herrschaft und Knechtschaft zu verwandeln. Was ist da zu thun? Soll die Pflichterfüllung nur einseitig geschehen? Soll das Verhältniß von dem einen Theil vertragswidrig umgekehrt werden, und in Folge der Umkehrung Volk und Monarch mehr und mehr ausartend sich von seiner Bestimmung entfernen? Nein, solch großem Uebel muß je bälder je lieber, und so gut als möglich vorgebeugt werden. Wie denn? Etwa durch Oberaufsicht und Obergewalt eines andern Staats oder Staatsoberhaupts? Das glückt nur kleinen Staaten, unter besondern Umständen höchst selten, und würde andere

große Uebel, Krieg und Unterjochung des einen oder andern Staats herbeyführen, und an sich schon die Selbstständigkeit des Staats, der sich so zu helfen suchte, aufheben, ja bey dem helfenden Staate eben die Herrschaft des Rechts, die der hülfsuchende sich nicht selbst geben konnte, als bestehend voraussetzen. So bleibt denn nichts übrig, als die Hülfe im Staate selbst zu suchen und zu bereiten, und zwar, da sie bey dem Monarchen nicht zu finden ist gegen den Monarchen, bey dem Volke selbst. Dieses soll Versicherung erhalten, daß es, indem es seinem Monarchen pflichtmäßig gehorcht, von ihm dem Vertrag und Verhältniß gemäß behandelt werde. Die einzig mögliche Versicherung und Gewährleistung dafür ist die, daß es Männer seines Zutrauens aufstellt, deren Berathung und Zustimmung der Sanction und Promulgation eines vom Monarchen ausgehenden allgemeinen Gesetzes vorangehen muß, und welche, wo der Monarch die Staatsgewalt ausübt, sey es mitgesetzgebend, oder allein vollziehend, oder durch Behörden richten lassend, die Rechte und Interessen des Ganzen und Einzelnen als beständige Hüter und Wächter wahren und vertheidigen. — Nur eine solche volksvertretende Behörde, deren Personal in dieser Eigenschaft und Verrichtung nicht als Unterthanen-Personal zu behandeln ist, gleicht auch das große Mißverhältniß aus, welches da ist, wo der Monarch den einzelnen Unterthanen und alle zusammen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen Machtmittel genug hat, während sie um Erfüllung seiner Pflichten höchstens bitten dürfen, und ihr Recht nicht geltend machen können; ein Mißverhältniß, welches den einen Theil der Willkühr und Uebermacht des andern bloß stellt, in der Wirkung rechtlos macht, also an sich schon rechtlich ungültig ist, und in die Länge nicht bestehen kann. — Unnatürlich ist das Verhältniß eines unbeschränkten Herrschers zu einem reifen und mündigen Volke. Sobald es sich zur Reife und Mündigkeit erhoben hat, muß es auch, dem Monarchen gegenüber, Hüter und Wächter seiner unveräußerten und

unveräußerlichen Volksrechte erhalten. Erhält es diese durch einen neuen Verfassungsvertrag: so ist diese nur eine durch die fortgeschrittene Volksbildung nothwendig gewordene Ergänzung des Unterordnungsvertrags, ist ein Werk der Zeit und veränderter Umstände, für den Monarchen, der dazu die Hand bietet, und wirksame Schritte thut, rühmlich wie jede Pflichterfüllung, aber kein Geschenk seiner Gnade (§. 15).

§. 26.

Solche Volksvertretung mit angemessener Verfassung sprechen gegenwärtig die deutschen Völkerschaften, vorzüglich die Preussen, Württemberger, Hannoveraner, Hessen, Badener, ernstlich an. Und — wer kann es läugnen? — Alles ist für diese Ansprüche. Die Bedingung, welche solche Volksansprüche statthaft macht, die gehörige Reife und Rechtlichkeit eines Volkes, trifft bey keinem Volke mehr zu, als bey den deutschen, und namentlich bey den genannten deutschen Völkerschaften. Nicht einmal 24/25 der Franzosen möchte die erforderliche Reife und Rechtlichkeit abgesprochen werden können: was Ludwig XVIII., als er seine der englischen nachgebildete Verfassung gab, selbst anerkannt hat, und, indem er sie gegen den Parteygeist, der durch Künste und Mißgriffe der Minister in die Deputirten-Kammer eingedrungenen Ultra-Royalisten behauptet, fortdauernd anerkennt, was auch der Erfolg bald thätlich beweisen würde, wenn man einmal anfinge, in Frankreich den besseren Theil der Nation seine Bedürfnisse und Begehren frey und wirksam äussern zu lassen. Wie viel weniger kann man jene Reife und Rechtlichkeit dem Deutschen absprechen?

Oder wollt ihr, Gegner ächt ständischer Verfassungen, — mehr unter den Regierungsgehülfen, als unter den Regenten, — den Deutschen unter den Engländer herabsetzen, der nun schon seit 1215 seine Magna Charta, und seit 1265

Volksdeputirte im Parlament hat? Hat nicht der deutsche Handwerker und Bauer mehr Kenntniß dessen, was der Mensch als Mensch wissen soll, mehr höhere Wahrheit in seinem Kopfe und Herzen, mehr Gutmüthigkeit, mehr allgemeine Menschenliebe, mehr Billigkeit, Mäßigung und Genügsamkeit, und wenigstens eben so viel, wo nicht noch mehr Rechtlichkeit, als der britische? Und was ihr an diesem bewundert, was ihr hier wenigstens für zuläßig und wohlthätig erkennet, die bürgerliche und politische Freyheit des Briten, die in der Napoleonschen Zeit Britannien und großentheils Europa gerettet hat, das wollet ihr, selbst Deutsche, dem Deutschen verweigern oder verkümmern, ihm nicht oder nur halb, beschnipfelt und scheinbar angedeihen lassen? Ists der größere Wohlstand und Reichthum, die größere Kunstfertigkeit, der allumfassende Handel, oder der größere Freysinn und das höhere Selbstgefühl, was euch auch den niedrigeren Volksklassen der Briten so geneigt macht, und dieses Volk in euren Augen so viel höher stellt, als eure Mitdeutschen, und darum, wie ihr wähnet, nur jene gewesenen, nicht aber diese gebliebene Germanen zu den bürgerlichen Vorzügen Britanniens berechtigt? Dann klagt ihr nur die an, welche den größeren und kleineren Völkerschaften bisher auf höheren oder niederen Posten vorgestanden sind. Wo liegt denn der Grund, daß in Deutschland der Bürger und Bauer bey aller unverdrossenen Thätigkeit doch weniger wohlhabend, erfinderisch, freysinnig und selbstfühlend ist? Ein Wunder ist's, und Beweis der Güte seines Bodens und Volkscharacters, daß der Deutsche in seiner bisherigen Lage nicht noch ärmer und undeutscher geworden ist. Man helfe seiner Betriebsamkeit auch so auf, wie der britischen seit der Regierung Elisabeths von 1587 an aufgeholfen worden ist; man gebe den deutschen Völkerschaften auch Einheit, wo nicht der Regierung, doch der Gesetze, und gründe, durch Männer des Volks berathen und von Mißgriffen zurück gehalten, auch, wie dort, auf

das Wohl und Recht des Erzeugers und Bearbeiters das Wohl und die Kraft des Staats und der Regierung: so wird das deutsche Volk bald in jeder Hinsicht das erste seyn, und selbst vor den Briten Manches voraus haben.

Ferne sey der Undank, der das Gute und Verdienstliche einzelner deutschen Regenten und Regierungsgenossen verkennen wollte. Aber um so mehr contrastirt damit Illiberalität anderer. Und illiberale Erziehung kann nicht die Frucht der liberalen tragen, weder in Familien noch in Staaten. Sie lähmt die eine oder andere Kraft. Lang als Mittel gebraucht, statt als Selbstzweck behandelt zu werden, muß den Geist wo nicht niederdrücken, doch seine volle Entwickelung und Erhebung mehr oder minder hemmen. Und doch ist die Masse des deutschen Volkes so verständig, rechtlich und treu, daß ihm kein anderes darin vorgeht. Noch nicht in jene Volksmasse der kleineren Städte und der Dörfer ist das Verderben gedrungen, das von Frankreich ausgehend in den höchsten Ständen um sich gegriffen hat. Die höheren Stände, viele Staatsdiener und sogenannte Honoratioren sind, französirte Größe nachahmend, frivol, üppig und habsüchtig, und dadurch feile und feige Werkzeuge der herrschenden Gewalt geworden. Aber die große Mehrheit der übrigen Deutschen hält noch an Gott, Sitte und Recht, und hat die Feuerprobe wie in der Zeit der Umwälzungssucht, so unter der Napoleonschen Gewaltübung bestanden. Man gebe diesem Volke mit der bürgerlichen Freyheit auch die politische: es wird sie nicht mißbrauchen. Sein nüchternes, besonnenes, ruhiges Wesen, sein frommer Rechts- und Wahrheits-Sinn ist ihm Zaum und Zügel genug. Man gebe ihm auch Preßfreyheit dazu, mit alleiniger Verantwortlichkeit der Schriftsteller für böswillige Injurie. Es wird dann wohl manches Unreife zu Tag gefördert werden, und manche Leidenschaft aufbrausen, besonders im Anfang der neuen Schreibfreyheit. Es werden manche Red- und Schreibfertige die Zungen und Pressen mitunter

wohl auch für Eigennutz, Rache, Haß und Irrthum in Bewegung setzen. Aber man regiere nur wieder auch von Seiten der höheren und niederen Staatsdiener für und nicht gegen das Volk, und gebe statt französischer Phrasen, die nirgends mehr Eindruck machen, wieder deutschen Thatbeweis des Gutmeinens: so wird die große Mehrheit auf der Regierung Seite treten, so wird ihre und jede gute Sache gute, ja die besten Vertheidiger finden, die Wahrheit und das Recht nur um so mehr Anhänger gewinnen, und die öffentliche Ruhe nicht gestört werden. Denn der Deutsche ist nicht so reizbar, leichtsinnig und neuerungslustig, wie der Franzose, nicht so leidenschaftlich und entzündbar, wie der Italiener und Spanier. Er ist gutmüthig, wahrheit- und rechtliebend, prüfend und bedächtlich, und mehr dem Alten als dem Neuen geneigt. Verführbar von ausschweifenden und ehrsüchtigen Köpfen ist er gegenwärtig um so weniger, als er die Künste der französischen Parteykämpfe wie die Täuschereyen des Napoleonismus kennen und verachten gelernt hat. Man gebe ihm, was er wünscht und fordert, bürgerliche und politische Freyheit, nicht auf dem Papier, sondern in der That und Wahrheit: so vergiebt man nichts von dem, was die Regierung mit Recht haben mag. Sie behält es vielmehr, und gewinnt noch dazu das Beste und Kostbarste, was sie wünschen kann und wirklich bedarf, das, daß der Deutsche ihr willig gehorcht, ihre Verordnungen mit Liebe und Zutrauen befolgt, und die bestehende bürgerliche Ordnung als die Bedingung seines und ihres Wohls gegen innere und äußere Angriffe mit seinem Gut und Blut vertheidigt. — Fürchtet doch nichts, ihr deutschen Regenten, bey volksgenehmer Regierung für Euch und Eure Geschlechter! Eure Völker wollen nichts Demokratisches, noch weniger Aristokratisches, sondern kraftvolle Monarchien für das Wohl des Ganzen und des Einzelnen. Aber die Kraft eines Staats beruht doch wohl auf dem physischen und geistigen Wohlstand des Volkes, und auf der engen Verbindung des Haupts

mit den Gliedern, die nicht durch Macht erzwungen werden kann, sondern nur in gegenseitigem Wohlwollen und Zutrauen wurzelt: was durch das nachahmungswürdige Beyspiel Britanniens und durch den abschreckenden Vorgang Frankreichs unter Ludwig XIV. und Napoleon geschichtlich bewiesen ist.

Leichter scheint zwar das Regieren zu seyn, wenn der Regent nur seinen Willen, seine Neigung, sein Urtheil, oder einige Minister und Rathgeber, die mit seiner Seele, oder statt derselben, denken und wollen, zu hören, und zur Ausführung seines oder des Minister-Willens die strafende und gewaffnete Macht des Staates aufzubieten braucht. Es bedarf da weniger Ueberlegung, weniger Rücksicht, unbedeutender Selbstverläugnung. Man kann in ungleich weniger Zeit die laufenden Regierungs-Angelegenheiten abmachen, und in der übrigen Zeit Behagen und Ruhe genießen. Aber wie lange läßt sich's so treiben? Kanns auch der zweyte, dritte, vierte Regierungs-Nachfolger so fortsetzen? Gerade auf das Gewaltigste von dem Gewaltigsten getrieben, kam es auch nur auf den nächsten Erben?? — Sey aber der Regent auch viel besserer Art, und wirklich Regent, nicht Herrscher durch Schrecken: so ist es nur Täuschung, wenn er bey unbeschränkter Regierungsgewalt ohne ächt ständische Verfassung leichter zu regieren glaubt. Meint er's wirklich mit seinem Volke gut, und ist ihm sein hoher Beruf, Vater des Volkes, Gottes Stellvertreter und erstes Werkzeug in einer großen Menschenfamilie zu seyn, wirklich klar und werth geworden: so liegt alle diese schwere Sorge auf ihm und einigen Rathgebern und Gehülfen, so fallen alle Mißgriffe ihm und den obersten Staatsmännern allein zur Last. Je gewissenhafter er ist, desto mehr Zeit und Mühe braucht er für einzelne Gegenstände, und desto mehr andere Angelegenheiten muß er den hohen Staatsbehörden überlassen. Und gesetzt, er könnte auch alles einsehen, so sieht er's nur in den Darstellungen seiner Gehülfen und Regierungsbehörden,

die auch den besten Fürsten bald absichtlich, bald mit eigenem Irrthum täuschen; so sieht er's, wie diese, immer nur von oben herab, von dem Standpunkt des Gewalthabers, nicht von unten herauf, von dem Standpunkt des Staatsbürgers. Nein, wahre Erleichterung ist dem guten Regenten eine volksvertretende Behörde, zusammengesetzt aus Männern des Volks, welche die Interessen und Bedürfnisse desselben unmittelbar und von unten herauf mit eigenen Augen betrachten, und die Wahrheit an's Licht zu bringen, nicht durch Dienstverhältnisse, nicht durch eigene Verwaltungs-Vergehen, Vernachlässigungen und Mißgriffe, oder durch Theilnahme an fremden, zurückgehalten werden. Schon als Rathgeber, die den Ministern und Regierungsbehörden gegenüber stehen, sollten jedem guten deutschen Fürsten wirksame Stände erwünscht und willkommen seyn. Die Unannehmlichkeit, die mancher gute Fürst in den Verhandlungen mit Ständen finden mag, ist entweder eingebildet, oder wird reichlich ersetzt durch die wohlthätige Wirkung der ständischen Verhandlungen auf Minister und Regierungsbehörden, welche dadurch angehalten werden, die öffentliche Meinung und Volksstimme zu achten und zu befriedigen. Diese ist der beste Regierungsgehülfe für einen guten Regenten eines guten Volkes. Diesen zu gewinnen, ist es wohl der Mühe und des Zeitaufwands werth, wichtige Gegenstände mit gut gewählten Sprechern und Vertretern des Volks zu verhandeln. Dann ist die Monarchie erst recht kräftig und unerschütterlich, weil dann der Wille des Monarchen und der großen und besseren Mehrheit des Volks in Einen sich auflöset. Solche Monarchien halten alle Stürme aus, und erholen sich auch auf Unfälle schnell wieder. Aber gerade jenen Regierungsgehülfen wollen hie und da die als Regierungsgehülfen aufgestellten höheren Staatsmänner nicht neben sich dulden, am wenigsten solche, die in der Napoleonschen Zeit den Staat zu einem großen Zwangs- und Zuchthaus selbst gemacht haben, oder zu machen dem Eroberer behülflich gewesen sind. Diesen lautet die Frage:

ob man Stände haben oder nicht haben soll? nur als Frage über ihr bisheriges Minister-Seyn oder Nichtseyn. Darum schrecken sie die Regenten mit Vorspieglungen von großer Gefahr, die aus ächt ständischer Verfassung für ihre Thronen und Scepter hervorgehen soll. Ja selbst manche besseren Minister und höhere Staatsmänner lassen Stände nicht gern aufkommen, mit dem gewöhnlichen Fehler der Machthaber, mit dem man Controle, Censur und Opposition, besonders die von unten herauf, widerwillig ansieht, oder auch aus Unkunde der großen Mehrheit der niedern Volksklassen, welche den meisten Großen in eben dem Verhältniß unverständig und unmündig, ja schlecht erscheinen, in welchem jene Volksklassen nach der bürgerlichen Abstufung vom Hofe und von den Grossen abstehen. Hätten sie auch unter dem niedrigen Volke gelebt, und die sehr beträchtliche Zahl arbeitsamer und rechtlicher Städter und Dorfbewohner kennen gelernt, die bey ihrer stillen Pflichterfüllung mit den obrigkeitlichen und höheren Behörden nicht in Berührung kommen: gewiß, sie würden sich ihnen mit Achtung und Liebe nähern, und dem gesunden Menschenverstand, der Frömmigkeit, Recht- und Wahrheitsliebe des Kerns der Nation, und darum auch den Ansprüchen derselben an Volksvertretung und politische Freyheit, eher Gerechtigkeit widerfahren lassen.

§. 27.

Aber gewiß widersetzt man sich in den meisten deutschen Staaten vergeblich von oben herab diesem Fortschritt zum Besseren. Die Zeit selbst verlangt ihn. Jener Widerstand kann diesen Fortschritt noch kurze Zeit aufhalten, dient aber nur zu seiner Ausbildung und Vollendung. Die Macht der Meinung und helleren Erkenntniß hat noch immer über physische Gegenmacht gesiegt. Ihr unterlagen vom 16. Jahrhundert an die Anmaßungen der römischen Hierarchie, daß schon geraume Zeit nicht blos in

den Ländern, welche sich durch die Reformation ganz von der römischen Curie getrennt haben, sondern selbst in den meisten katholischen Ländern Europa's die Staatsgewalt nicht mehr von Rom aus gezügelt und gegängelt, und das Christenthum mehr nach seinen heiligen Urkunden, als nach den Satzungen der kirchlichen Oberbehörden gelehrt und benützt wird. Die Sehnsucht nach Verbesserung war allgemein geworden, und den Thaten Luther's und Zwingli's vorangegangen. Darum blieb die Verbesserung bey keiner christlichen Partie ganz aus, so sehr ihr mit der hierarchischen Macht die weltliche in den größten und mächtigsten Staaten widerstrebte, und so sehr sie ihre Gegner durch alle Strenge, Härte und Grausamkeit, ja selbst durch verheerende Kriege zu unterdrücken suchte. Die moralische Macht der Meinung und Erkenntniß hat die Körper-Uebermacht Spaniens und Englands besiegt, hat die Niederlande und amerikanischen Colonien in Freystaaten verwandelt, auch neuerdings die Abschaffung des Negerhandels der kaufmännischen Politik der größten Mächte abgedrungen. Daß man die Meinung und herrschende Stimmung für sich haben müsse, wenn man mit überlegener Körpermacht seinen Zweck erreichen wolle, beweisen die Siege der französischen Heere über die mehrmaligen Fürsten-Vereine, und die Siege der Fürsten- und Völker-Vereine über Napoleon. Im ersten Falle waren es ungeübte und schlecht ausgerüstete Heereshaufen, welche die geübtesten und best ausgerüsteten Heere der ersten Coalition schlugen, weil jene durch Meinung und Erkenntniß belebt, diese mehr als Maschinen gebraucht wurden. Im zweyten Fall stand eine Staats- und Kriegsmacht, welcher vorher Nichts widerstehen konnte, als ihr bloße Körpermacht entgegen gesetzt wurde, eine Macht, die sich durch alle Mittel der Gewalt und Arglist zur Dictatur in dem größten Theile Europa's erhoben, und die erfahrensten Krieger und Feldherren, durch brennende Leidenschaft und eigenes Interesse an ihr Oberhaupt gefesselt, zu ihrer unbeschränkten

Verfügung, ja vor Freund und Feind die Meinung der Unüberwindlichkeit für sich hatte, gegen das allgemeine Verlangen der Fürsten und Völker nach Entfesselung, nach Recht und Gerechtigkeit. Und der Erfolg der blutigsten und hartnäckigsten Kämpfe war der Sturz jenes verhaßten Unterdrückers. Ja dieser selbst bekannte, daß ihn der Geist, die liberalen Begriffe des Zeitalters, an denen er sich versündigt habe, nicht Waffen und Kriegskunst, gestürzt haben.

Was die öffentliche Meinung und allgemeine Stimmung vermöge, zeigt gegenwärtig Frankreich, wo eine zum zweytenmal verdrungene und wieder zur Regierung gekommene Dynastie mitten unter rachsüchtiger Verfolgung und Vernichtung der Gegenpartie-Häupter, und bey dem lebhaftesten Wunsch der völligen Wiederherstellung alles Alten, sich doch nach der eigenen Einsicht des Königs, und nach der wiederholten Mahnung der großen antinapoleonischen Mächte, nicht anders behaupten kann, als durch eine gewisse Mäßigung gegen die Volksstimmung, und durch jene den liberalen Begriffen in der neuen Verfassung gebrachte Huldigung, welche Begriffe sich Frankreich in allen Stürmen seiner Umwälzung als bleibendes Eigenthum erkämpft hat, und welche ohne einen neuen Sturz der Dynastie nicht mehr so bald angegriffen werden dürfen, so erschöpft, müde und ruhebedürftig auch das französische Volk ist.

§. 28.

Nicht ganz in demselben, aber in einem ähnlichen Fall befinden sich die deutschen Völkerschaften, besonders die außeröstreichischen. Die richtigeren Begriffe über Regent und Volk, über Staatszweck und Staatsgewalt haben sich des Kerns jener Völkerschaften ganz bemächtigt, und gehen hier noch viel weniger als in Frankreich unter. Ehedem sah man Fürsten und Regenten

für Wesen höherer Art, für eine Art von Halbgöttern, und ihre Länder und Völker als eine Art von Erbeigenthum der Dynastien an. Ihre Macht, ihr Ansehen und Gepränge flößte den Unterthanen unmittelbar große Achtung ein. Und die Lehre des Christenthums: ein Jeder sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, um Gottes und des Gewissens willen, gab den dunkeln Begriffen von Fürsten-Hoheit noch einen religiösen Zusatz, daß die Frömmigkeit und der Christensinn des Deutschen die Fürsten nahm für unmittelbar eingesetzt von Gottes Gnaden. Dabey beurtheilte man ihr Benehmen mit großer Gelindigkeit, ja mit einer Art von parteyischer Vorliebe, gestand ihnen in Pflicht- und Rechts-Sachen einen größeren Spielraum zu, wie ein gutes Kind guten Eltern Manches nachsieht, und übersah oder ergründete wenigstens nicht die andere, sinnvolle Lehre des Christenthums: „die Obrigkeit ist Gottes Dienerinn dir, dem Unterthanen, zu gut.“ Nun ist's anders. Der Glaube an menschliche Autorität ist überhaupt wankend geworden, und bey sehr Vielen ganz gewichen. Die äußeren Vorzüge des bürgerlichen Lebens haben überhaupt an ihrem Werth verloren, und man hält je mehr und mehr auf die inneren. Wer nur äußere Achtungsbezeugung ansprechen kann, dem widerfährt auch nicht mehr, als das äußere Verhältniß gebietet und die Klugheit räth. Die innere Achtung wird nur dem gezollt, der sie verdient oder zu verdienen scheint, ohne Unterschied, ob er den niedrigeren oder höheren Ständen angehört. Ueberall steht mehr der Mensch gegen den Menschen, als Rang, Geburt gegen ein Mehr oder Minder solcher Aeußerlichkeiten. Mit diesem allgemeinen Sinken des Aeußerlichen ist auch der fürstliche und Regenten-Glanz da mehr, dort weniger, jedoch in Deutschland überall, gegen den helleren Sonnenschein der wahren Würde, welchen jeder als nothwendig ahnet und fordert, verschwunden. Auch der Fürst und größte Monarch erscheint nicht mehr als Halbgott, sondern als Mitmensch, und nur um so mehr

seinem Volke verpflichtet, je mehr äußere Vorzüge ihm seine Regentenstelle giebt. Daß Land und Leute sein Erbeigenthum seyen, glaubt in Deutschland im Ernste selbst kaum noch eine Höflingsseele. Selbst der Kammermohr hat diesen Negergedanken abgelegt. Pracht und Herrlichkeit erregt, wenn er nicht ein sehr guter Fürst ist, als Gegenstück des herrschenden Mangels und Elends, nur Mißfallen und Aerger. Was das Christenthum als Unterthanenpflicht vorstellt, betrachtet man im Zusammenhang mit den von diesem theils ausdrücklich, theils noch mehr durch allgemeine Grundsätze vorgeschriebenen Regentenpflichten, und vorzüglich aus dem Gesichtspunkt der aus Gesetzlosigkeit und Empörung für das Volk hervorgehenden Uebel. Keine politische Wahrheit ist mehr verbreitet und einleuchtend, als die, der Regent sey um der Regierten, und nicht umgekehrt, diese seyen um des Regenten willen da. Nicht mehr ist, wie ehedem, an den Begriff des Fürsten und Regenten der Begriff von Gnade geknüpft, sondern der der Pflicht, des Volkes und Staates Wohl zu fördern. Und die günstige Ansicht seiner Regentenhandlungen ist einer strengeren Beurtheilung nach den allgemeinen Rechtsbegriffen gewichen.

Der Grund dieser Veränderung und Berichtigung der Begriffe liegt nicht nur in dem Fortschritt der Cultur und Aufklärung, welche den Deutschen überhaupt mit neuer und richtigerer Erkenntniß bereichert, und ihn mehr zum Denken angeleitet hat, sondern vorzüglich auch in den allgemein fühlbar gewordenen Ereignissen der letzten 25 Jahre, und in den Regierungs-Maximen, die von Frankreich aus, und jenen Ereignissen voran gegangen sind. Ludwig XIV. und Napoleon, in Einem Geiste, in dem des monarchischen Egoismus handelnd, und dem Trugbild ihrer Monarchengröße Alles aufopfernd, haben durch höchste Noth das prüfende Nachdenken um so mehr aufgereizt; sie haben gerade das Gegentheil von dem, was sie bezweckten, bewirkt, nämlich,

statt den Monarchen im Besitz seiner Machtmittel recht groß, und Alles unter und in Vergleichung mit ihm recht klein zu machen, ihn vielmehr recht klein gemacht, so klein, wie ihn alle Philosophen, Redner und Schriftsteller zusammen nicht hätten machen können.

Aus ihrer und ihrer Nachahmer unersättlichen Glanz- und Herrschsucht ergoß sich, als aus einer wahren Büchse der Pandora, all das Uebel, das Frankreich seit 1685, und später fast das ganze übrige Europa so unbeschreiblich gepeinigt hat. Daher der unverhältnißmäßige Prachtaufwand auf der einen, und die bittere Armuth auf der andern Seite; daher die stehenden und so übermäßig zahlreichen Heere; daher der vorher in Europa nie gesehene Hofstaat; daher die unerschwinglichen Abgaben; daher die Plage der französischen Policey; daher die in einem Theil der vornehmen Welt so schrecklich weit gekommene Gottesvergessenheit, Menschenverachtung und Treulosigkeit, bekleidet mit dem Schein der Religiosität, Menschenfreundlichkeit, Tugend und Ehrenhaftigkeit; daher jenes Spiel mit Eiden, Verträgen und schönen Worten. Seit diese Seuche so manche Große ergriffen, und bey den Ergriffenen die Napoleonsche Virtuosität das Uebel auf die höchste Höhe gesteigert hat, mitten unter den verheerendsten und unaufhörlichen Kriegen, daß kein Stand und keine Klasse der Deutschen von Jammer und Elend verschont blieb, und nur die blinden Werkzeuge der Gewalt mit den Wucherern hie und da sich bereicherten und äußerlich empor arbeiteten: konnte es nicht fehlen, daß der kindliche Sinn der Deutschen gegen ihre Regenten und Regierungsgenossen da mehr, dort weniger verdrungen wurde, ja daß in manchen Staaten die Gewalthaber für Gegner des Volkes, und ihre Verfügungen zum voraus schon mit Widerwillen und Argwohn angesehen werden. Und da der allgemeine Jammer, den Napoleon und seine Nachahmer verbreitet haben, sich nicht auf ihre eigenen Länder beschränkt, son-

sondern auch die Unterthanen guter deutscher Fürsten getroffen hat, und zugleich das despotische Verfahren Einzelner weltkundig geworden ist: so wurde auch die Folge davon allgemein, daß nämlich der Fürst und Monarch überhaupt den früheren Nimbus von Ehrwürdigkeit verlor, und sich nicht mehr des früheren Zutrauens und Nachsehens erfreuen darf, sondern wie die Sonne mit nicht geborgten Strahlen leuchten und wärmen muß, wenn er als Sonne des Staats verehrt seyn will.

Das große und allgemeine Elend, das von dem eigenen oder fremden Herrscher, oder von beyden mit einander herrührte, und selbst die Unterthanen gutmeinender Fürsten nicht verschonte, mußte auf dem Wege des Gefühls, und des täglich und stündlich erneuerten Gefühls jeden, auch den gemeinsten Mann, zum Nachdenken über die Fragen dringen, und jeder Belehrung darüber empfänglich machen: was kann die Regierung mit Recht fordern? was nicht? wozu hat sie ihre Gewalt und Vorzüge? wie sollte sie Pflichten halber regieren? wie ist Mißbrauch der Staatsgewalt zu verhüten? wie ist der Staat gegen innere und auswärtige Feinde und Verderber zu sichern? Kann denn nicht, was in Britannien den einzelnen Bürger und den ganzen Staat schützt und beglückt, und diesen Staat zur Zeit des allgemeinen Jammers unversehrt erhalten, ja zur rettenden Macht erhoben hat, in deutschen Staaten allgemein werden?

Und diese Fragen beantwortet außer den Günstlingen der Fürsten und neuen Emporkömmlingen Niemand mehr zu Gunsten der Fürsten, auch weil so viele von diesen in ihren Kriegserklärungen und andern Kundmachungen seit 1792 einander selbst vor den Augen und Ohren der Völker die Nativität gestellt haben. Durch alles das ist das Band zwischen Fürsten und Völkern viel zarter geworden, als es ehedem war, weil die Meinung nicht mehr ohne klare Beweise für die Fürsten, Großen und Minister ist. Soll es wieder

fest geknüpft und zeitgemäß befestigt werden: so werden die Fürsten neue Verfassungsverträge mit ihren Völkern schließen, und wahre, ächte Volksvertretung bewilligen, durch welche der Völker Rechte gegen Mißbrauch der Staatsgewalt gesichert werden. Diesen Thatbeweis des ernstlichen Gutmeinens der Regierungen und ihres redlichen Willens, die Wiederkehr der bisherigen Uebel unmöglich zu machen, verlangen die sämmtlichen deutschen Völker; nur die einen mit mehr, die andern mit weniger klarem Bewußtseyn. Selbst die deutschen Völker, die ihrem gegenwärtigen Regenten gute Gesinnungen zutrauen, verlangen schützende und die Fortdauer des Guten verbürgende Verfassung und Volksvertretung, weil sie nicht unter einem der nächsten Nachfolger das traurige Schicksal dieses oder jenes herrisch behandelten Brudervolks über sich oder ihre Nachkommen kommen lassen wollen. Ja sie verlangen es von dem gutwilligen Regenten um so ernstlicher, weil sie sehen, daß sein Weigern oder Zögern nicht aus seiner Natur hervorgeht, sondern das Werk schlechter oder stockblinder Rathgeber ist, die alles wieder in's alte, ihnen behagliche, Geleise zurück ziehen möchten.

§. 29.

Es ist verruchte Bosheit, oder bey einigen Besseren unverzeihliche Blindheit, wenn Minister und Staatsmänner unseren Fürsten das so laut gewordene Verlangen nach Sicherstellung der Volksrechte durch Verfassung und Volksvertretung als jakobinische Umwälzungssucht verschreyen, oder wenigstens ihnen vorspiegeln, es könne der Fürsten Bewilligung solcher Verfassung und Volksvertretung Umwälzungen zur Folge haben, und ihnen darum beharrenden Widerstand gegen den Zeitgeist, Unterdrückung des erkannten Besseren, und Begünstigung des alten Schlendrians und der Verfinsterungssucht anrathen. Nein, die Idee der bürgerlichen und politischen Freyheit unter kräftiger Monarchie hat sich fast des

ganzen Europa's bemeistert, und Aller Augen blicken nach Britannien, als der Sonne des europäischen Sternenhimmels. Daß man dort diese Idee schon so lang verwirklicht und erprobt unter allen Umständen, dort Alles, was dem König und Volk lieb und theuer seyn mag, tief eingewurzelt und schön blühen sieht, muß Jedem eben so sehr einleuchten, als ihn das allempfundene Gegentheil, der Napoleonismus, empört hat. Darum hat Jenes unter allem Volk, besonders unter dem deutschen, die natürlichsten, rechtlichsten, frömmsten, lebhaftesten und kräftigsten Menschen zu Freunden. Daß jene Idee seit 1789 nicht bereits auch in Frankreich, wie in England, verwirklicht worden ist, was beweiset das gegen uns Deutsche? Wahrlich nichts, als daß unsere Regierungen nicht auch, wie die französische, dem Strome des allgemeinen Willens sich nicht entgegen stemmen, ihn nicht zum Austreten über Ufer und Dämme nöthigen, nicht die Leidenschaften des Zorns und der Rache unter der großen Menge aufreitzen, und so Schwärmern oder herrschsüchtigen Ränkeschmieden Einfluß und Anhang verschaffen sollen, und daß auf der andern Seite wir, das Volk, unserem Character getreu, im Vertrauen auf Gott, der uns das große weltgeschichtliche Trauerspiel nicht ohne große Absicht aufführen ließ, an erkannter Wahrheit und Recht festhalten, sie uns und Andern immer mehr verdeutlichen, unsern Muth für Behauptung und Vertheidigung des Rechts unablässig stärken, und nur denen Gehör geben sollen, die unserem Rechts- und Wahrheitssinn entsprechen, die sich als rechtliche, menschenfreundliche und thätige Männer schon erprobt haben, oder noch erproben.

Ja, gewaltsame Umwälzungen können noch kommen, wenn Ihr, die Ihr am Staatsruder sitzet, dem besseren Zeitgeiste, für dessen Erhebung Gott selbst so vieles gewirkt hat, eben so unklug als unmächtig widerstrebet, ihm Fesseln anzulegen, die bessere Meinung und Erkenntniß in Bann zu

thun, und das neue frische jugendliche Leben der Einsichtigsten, Besten und Kräftigsten gewaltsam zu ersticken, Euch unterfanget.

Sollen oder werden sich die Völker die Frucht der Reformation, der letzten drey Jahrhunderte, der letzten 25 Jahre, der jämmerlichsten Niederlagen und der glänzendsten Siege in den Völkerschlachten bey Leipzig und Waterloo von einigen Ministern und Staatsmännern rauben lassen, die theils weder ihrem Fürsten, noch dem Volke, sondern nur sich wohlwollen, theils bey schweigendem, blindem Gehorchen der Völker und ihrem Fortentrichten unerschwinglicher Steuern für Hof und Militair ihre Steuermannschaft mit mehr Ruhe und Gemächlichkeit zu führen, und auf ihre Söhne, Enkel und Vetter sicherer zu vererben vermeinen? Sollen um solcher eigensüchtiger oder gemächlichen Steuermänner willen die feyerlichen Versprechungen, welche von Kalisch, Berlin und andern Orten im Augenblick des Kampfs um Seyn und Nichtseyn ausgegangen sind, unerfüllt bleiben, und mit dieser Wortbrüchigkeit die in der Wiener Congreß-Akte allen deutschen Staaten verheissenen Landstände, nach Herrn von Dabelows Antrag, in beyrathende Jaherren und fürstliche Staatsräthe verwandelt werden? Alles, was die besten Kinder für die besten Väter thun konnten, sollen die Deutschen, wo man sie nicht mit Gewalt zurück hielt, in den Jahren 1813 und 1815 für ihre Regenten gethan, vorher für Mißgriffe der Regierung Unleidliches gelitten, nun mit Strömen von Blut und mit Aufopferung des letzten Rests von Habe alles Verlorne dem Regenten und Staate wieder errungen haben, und jetzt zum Lohn dafür als Ungerathene mundtodt gemacht und enterbt werden, weil sie, was fehlerhaft und verderblich war, dafür erkennen, dessen Abstellung mit ehrerbietiger Bitte und Vorstellung verlangen, und zur ferneren Sicherstellung der höchsten Staats-Interessen der Volksstimme die erforderlichen Organe, und dem

Rechte Aller und jedes Einzelnen rechtsgültige Bestimmungen und lebendige Wächter gegeben haben wollen? Deutsche Fürsten, wie Franz II. und Friedrich Wilhelm, sind zu verständig und gut, als daß sie, selbst handelnd, sich den Völkern so entgegen stellen könnten. Nein, schlechte oder blinde Rathgeber bewirken eine unnatürliche Spaltung, welche die öffentliche Ruhe, je länger sie dauert, desto mehr bedroht. Gewaltschritte gegen die Macht, welche Napoleons Allgewalt vernichtet, die 11 Millionen Preussen zu christlichen Spartanern gemacht, und einen offenen Bund der Herzen zwischen diesen und den übrigen Deutschen geknüpft hat, müßten bald zu Schanden werden.

Es bleibt nur Eines übrig, und das muß je bälder je lieber ergriffen werden. Unsere Fürsten müssen sich und ihren Regierungsgehülfen recht deutlich machen, daß sie für die Völker, und diese nicht für sie da sind, daß sie Väter nunmehr mündiger, also in den Familiensachen mitsprechender Kinder seyn sollen, daß sie, als wahre Familienväter, Fürsten- und Volks-Interesse nicht zu trennen, sondern als ein Ganzes kräftig zu handhaben, die Grundsätze der christlichen Bruderliebe und Gerechtigkeit also nicht blos für Fürsten und Staats-Oberhäupter, sondern eben so gewissenhaft für die Völker in Anwendung zu bringen, und alle die Ansprüche des Regenten und der Großen, welche sich nur auf Herkommen und finstere Vorzeit, nicht aber auf Vater- und Kinder-Verhältniß, nicht auf vernünftigen Vereinigungs- und Unterordnungs-Vertrag gründen, aufzugeben haben. Sie müssen endlich einmal sich überzeugen, daß Wahrheit und Recht zu erkennen jedem Menschen, und in Deutschland besonders auch dem sogenannten gemeinen Manne gegeben ist; ja daß dieser einen noch reineren und kräftigeren Wahrheits- und Rechtssinn hat, als der sogenannte und meistens nur vermeintlich Gebildete, daß die Stärke jeder Regierung nicht auf stehenden Heeren und Leibwachen, nicht auf Ma-

schimerien von Fürstendienst, noch auf Künsteleyen der Diplomatik und Politik, sondern auf der Erkenntniß und auf dem Willen des Kerns der Nation, wie auf seiner inneren Herzensverbindung mit dem Staats-Oberhaupt steht, und daß in einer aufgeregten, entfesselten und Neues schaffenden Zeit der gute Kern der Nation geachtet, gehört, gewonnen und befriedigt werden muß, mit Enthörung derer, welche den Menschen und die Nation nicht kennen, verachten, oder ihrem Vortheil aufopfern wollen, oder sich in eine gänzlich veränderte Zeit zu denken und ihren Forderungen zu fügen zu schwach, oder zu bequem, oder zu hartnäckig sind. Bey solcher Ueberzeugung und Gesinnung werden sie auch zeitgemäße Rathgeber und Gehülfen finden, ein neues, festes Band mit ihren Völkern knüpfen, die Leidenschaften der Eigensüchtler im Zaum halten, innere und äußere Feinde der volksgenehmen Ordnung und des Staats entmuthigen und siegreich bekämpfen, und wahre Wohlthäter ihres Volks und der Menschheit selbst für die nächsten Jahrhunderte werden.

§. 30.

Statt Gefahren dem Staate zu bereiten, entfernt sie vielmehr eine wahre und wirksame Volksvertretung, wofern (§. 17.) erstens ihr Verhältniß zur Regierung und zum Volke dem Zwecke des Staates und der Natur der Sache gemäß bestimmt, zweytens die Wahl der Vertreter rechter Art ist. Das erste ist §. 17 — 24. abgehandelt worden; das zweyte ist noch zu erörtern, und von hoher Wichtigkeit.

Es läßt sich denken, daß eine Versammlung von Volksvertretern, und noch mehr ein Ausschuß derselben, nicht sey, was er in Rücksicht auf Volk oder Regierung seyn soll, daß sie die Sache des Volks nicht weise, kräftig oder redlich genug führe und wahre, oder daß sie, über die Grenze ihrer

Bestimmung und der Verfassung schreitend, die Stimme des Volks nicht achte, in die Befugnisse der Regierung eingreife, und sich mit der Anmaßung einer selbstständigen Macht der Regierung oder dem Volke feindlich entgegen stelle. Auch hat solches zu Wenig oder zu Viel von Thätigkeit, oder solche falsche Richtung von Thätigkeit, die Wirklichkeit schon dargestellt.

In mehreren deutschen Staaten (die alle hatten ja in alter Zeit her ständische Verfassung) sah man vor 1806 den ersten Fall, die Regierung den Ständen über den Kopf gewachsen, und die Stände so unwirksam, daß sie nur als Beyräthe und Fürbitter erschienen, und im eigenen Staate sogar, nicht nur in den benachbarten, keiner sonderlichen Aufmerksamkeit gewürdigt wurden.

Der andere Fall ereignete sich in Frankreich gegen das Ende der Sitzung der National-Assemblee und in eben dem ganzen Convent, wo die volksvertretende Behörde, durch blinden und eigensüchtigen Widerstand der Höflinge zur Feindschaft und Rache aufgereizt, Regierung und Volk gemeistert, und beyde zuletzt zertreten hat. Und ein Beyspiel von jämmerlich falsch gerichteter Thätigkeit giebt in dem unglückseligen Frankreich die gegenwärtige Deputirten-Kammer, welche, die Volksstimme enthörend, mit dem Uebermaas ihres Königthums den König und seine Partie bereits gestürzt hätte, wenn nicht fremde Heere als Königs- und Grenzhüter den Ausbruch einer neuen Umwälzung noch aufhielten.

Wie? also lieber gar keine Stände? Weil man nicht blos die denkbare Möglichkeit, sondern auch die geschichtliche Wirklichkeit hat, daß Stände zu wenig oder zu viel, oder mit falscher Richtung thun, und entweder nichts und zu wenig nützen, oder wirklich schaden und gefährden? Eben so leichtsinnig könnte man sprechen: lieber gar keine Monarchen und höfische Minister mehr, weil so Manche von

ihnen nicht leisteten, was sie sollten, und Manche großes Unheil gebracht haben; eine Sprache, welche man, auf das Aeußerste überspringend, in Frankreich in den Jahren 1790 geführt und verwirklicht hat, weil die Gegenpartie sich zuerst auf das Aeußerste (von Unrecht und Unwahrheit) gestellt hat. Hebt denn unter Vernünftigen der Mißbrauch den rechten Gebrauch, hebt denn die Mangelhaftigkeit und Entartung der Sache diese selbst auf? Wird nicht auch das Beste und Unentbehrlichste, was der Mensch hat, die höchste und unmittelbarste Gabe Gottes, Vernunft und Religion, von jeher von Vielen mißbraucht, verkehrt und verfälscht? Wollt ihr darum auch auf sie verzichten, sie aus euren Staaten verbannen?

Und sind denn jene unwirksamen, oder nicht genug wirksamen, oder wirklich schädlich gewordenen Stände die einzigen, die ihr euch denken könnet, und die uns die Geschichte aufstellt? Beweisen nicht die britischen und niederländischen Stände im Großen, und die alt-württembergischen im Kleinen, seit Jahrhunderten die Möglichkeit und Wirklichkeit einer im Ganzen guten Volksvertretung? Findet ihr aber nicht blos an jenen obigen, sondern auch an diesen dreyen Verwerfliches oder Mangelhaftes: so habt ihr doch wohl nichts gefunden, als die Lehre, Alles zu prüfen, das Verwerfliche und Mangelhafte zu meiden, und das Gute zu behalten. Blickt euer Ständehaß in den Spiegel der Geschichte: so ist's eure Schuld, wenn er euch nur Schreckbilder abbildet. Aber gehalten an das Geschehene guter und böser Art, wird er euch zwar nirgends etwas Vollkommenes, aber reichliche Beyträge zur Bildung eines Gedanken-Urbilds und die stärkste Aufforderung zum Streben nach annähernder Verwirklichung desselben geben. Endlich zeigt sich bey genauerer Untersuchung, daß, was einzelne Stände nicht geleistet oder wirklich geschadet haben, noch kein Verdammungs-Urtheil gegen Volksvertretung überhaupt

begründet. Vielmehr hat der eine Theil immerhin einigen Nutzen gehabt, und obgleich kränkelnd und geschwächt die Hoffnung zu kräftigerem Aufleben erhalten, ja auch im Stande seiner Schwäche größeres Uebel, das bey einer auch formal unbeschränkten Regierung hätte kommen können, verhütet, und mit deutscher Geräuschlosigkeit in aller Stille und Bescheidenheit verhütet.

Der andere wirklich schädlich gewordene Theil von Ständen, der, wohl gemerkt, unseren deutschen Staaten immer fremd geblieben ist, kann mit Grund der Wahrheit einen guten Theil seiner Sündenschuld von sich abwälzen auf die großen Uebel, welche den französischen Staat drückten, und noch drücken, auf die Verdorbenheit der Hof- und Adels-Partie, auf den französischen Volks-Character, und auf den lang her, von Franz I. und Ludwig XIV. an dort herrschendem Mangel an Ernst, Rechtlichkeit, Gemeingeist und Frömmigkeit, ja auch zum Theil auf die Feindseligkeit und Plane der europäischen Mächte. Unter einem Zusammenfluß der ungünstigsten Umstände und unter so vielem schlimmen Einwirken und Rückwirken konnte in Frankreich das Gute der Volksvertretung noch nicht gedeihen. Ob es in der Folge nicht noch gedeihe, ist eine andere Frage. Gesetzt aber, es wolle sich da nicht acclimatisiren, so folgt daraus lediglich nichts für Deutschland, wo es sich von alter Zeit her wirklich acclimatisirt und naturalisirt hat, und nach der Entwölkung unseres Himmels durch den Sonnenschein unseres Deutschthums wieder verjüngt und neu belebt werden muß.

§. 31.

Gut und schlecht ist hienieden Nichts unbedingt, Nichts an und durch sich selbst, weder in der Körper- noch in der Geisterwelt. Güte und Schlechtheit ist das Erzeugniß nicht

blos der eigenen Natur eines Dings und Wesens, sondern auch der auf dasselbe zusammen wirkenden übrigen Dinge und Wesen. So verhält sich's auch mit der Volksvertretung. Auf sie wirkt die Verfassung, und noch mehr die lebendige Kraft der Regierung und des Volkes. Die Verfassung muß, um auf Stände gut zu wirken, die Rechte, Pflichten und Grenzen der Stände so bestimmen, wie es derselben Bestimmung und der Zweck des Staats will: wovon oben das Wesentliche entwickelt worden ist. Daß die Regierung immer gut sey und auf die Stände gut wirke, kann man wünschen; aber in Erbmonarchien keine Macht der Sterblichen bewirken (§. 8). Vielmehr liegt gerade in dem Umstand, daß der Erbmonarch und seine höheren Gehülfen nicht immer sind, was sie seyn sollen, gerade ein Hauptgrund zur Einsetzung eines ständischen Schutzes. Also liegt es eigentlich an der Verfassung, und noch viel mehr an der lebendigen Kraft, dem Volk die Stände gut zu machen. Dieses wirkt auf die Stände durch seine Wahl derselben, und durch das, was die Briten public spirit heißen.

Das letzte, die rege Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, und ihre Frucht, das freye Censiren dessen, was die Staatsbehörden thun, und das laute Sprechen für Recht und Gemeinwohl, ist nirgends so im Schwang als in Britannien, wo vollkommene Preßfreyheit, bürgerliche und politische Freyheit schon so lang die Zungen, Federn und Geister entfesselt hat. Doch hat sich dieser Volks- und Gemeingeist besonders in Preussen auch schon sehr stark gehoben, und stärkt sich von Tag zu Tag mehr im Kampf mit der rückwirkenden Partie, daß da, wenn die Regierung dieser nicht (zum Schaden des Staates und der Regierung) ihre ganze Kraft leiht, eine ganz britische und ächt deutsche Volksstimme sich bald entwickeln, und die Verhandlungen der dort, wie wir hoffen, bald auftretenden Stände gut leiten und weisen wird.

Das übrige Deutschland steht hierin hinter Preussen noch zurück; man findet daselbst, Württemberg und einige kleinere Striche ausgenommen, noch nicht den Gemeingeist und die allgemeine Erhebung der Herzen und Geister für Volksrechte und Gemeinwohl, die man wünschen möchte. Der Erwerb-, Kanzley- und Kasten-Geist ist bey Vielen noch übermächtig. Die Stimme der einzelnen unterrichteten, eifrigen und wahren Vaterlandsfreunde ist noch nicht genug durchgedrungen. Aber ein guter Anfang ist doch gemacht. Das Volk ist doch wieder aus der Verzweiflung und Trostlosigkeit zu Hoffnung und Muth erstanden, daß die freche Willkühr sich zu scheuen, und der niedrige Sünden- und Gewalts-Knecht sich wenigstens mit dem Mantel der Rechtlichkeit zu verhüllen genöthigt sieht. Viele, o sehr viele Bessere, ja nicht wenige Treffliche, treten aus der Zurückgezogenheit und Stille hervor, und leuchten unter allgemeinem Beyfall als Muster des Freymuths, der Rechts- und Vaterlandsliebe vor. Mancher ist nur zu bescheiden, solche bürgerliche Tugend jetzt schon gehörig zu äußern. Viele aus der niederen und höheren Menge sind noch zu unwissend; Viele auch mit Vorurtheilen zu befangen, als daß sie sich jetzt schon recht erwärmen und fortdauernd interessiren könnten. Aber zu erfreuen hat man sich auf der einen Seite löblicher Empfänglichkeit und Besonnenheit, auf der andern reichlicher Mittheilung und Belehrung durch Wort und Schrift, selbst unter dem Reiche des Preßzwangs. Es geht, auch in den ungeistigeren Theilen Deutschlands, vorwärts, aber langsam, jedoch nur um so sicherer und gründlicher.

Die Hauptsache ist, daß der Kern der deutschen Nation überall noch rechtlich und fromm ist, und die neuere, aus Frankreich gekommene, Verderbniß, die Irreligiosität, Leichtfertigkeit und Sinnenlust, mehr die sogenannten Herren und Honoratioren, am meisten das Zwittergeschlecht der

Halbwisser, Formular-Menschen und Staatsmaschinen-Arbeiter, ergriffen hat, von denen denn doch nur Einer um den Andern einlenkt, und seinen Mantel nach dem neuen gewaltigen Winde dreht, von denen die Meisten bey jedem Umschwung der Dinge sich rechts oder links ziehen lassen, und mehr negativ als positiv schaden. Kurz, wir sind in der Hälfte von Deutschland dem Ziele des wahren public spirit noch nicht ganz nahe, aber auf gutem Wege dazu, und merklich weiter fortgeschritten, als wir es vor der neuen Umwälzungs- und Kriegszeit waren.

Damit wir auf diesem Wege nun noch schneller und glücklicher fortschreiten, und die ständischen Verfassungen, die man uns versprochen und zum Theil schon in Bearbeitung und Wiederherstellung genommen hat, durch unseren Gemein- und Volksgeist in der Folgezeit recht beleben, befruchten und bewachen, ist um so mehr darauf zu sehen, daß das Zweyte, womit das Volk auf seine Verfassung und Vertretung wohlthätig einwirken kann, nämlich die rechte Art der Wählung der Volksvertreter, sogleich so gut als möglich angeordnet werde. Ist der Gemein- und Volksgeist für ständische Verhandlungen noch nicht ganz gut und kräftig: so muß man diesen Mangel zu ersetzen suchen durch um so bessere Wahl der Ständeglieder. Brauchbare, und ganz vorzüglich brauchbare Männer zu guter Volksvertretung giebt's, Gottlob, überall. Sorgt man nun, daß diese, und nicht die unbrauchbaren, gewählt werden: so ist viel gewonnen. Werden überall die Besseren und Besten gewählt: so wird das ständische Wirken sogleich gut, und unmittelbar durch dieses das Volk für öffentliche Angelegenheit bald auch gut, und unter dieser Wechselwirkung beyde immer besser werden.

Sehr wichtig ist also die hier noch zu erörternde Frage: wie? nach welchen Grundsätzen und in welchen Formen sollen die Volksvertreter in Deutschland vom Volk gewählt werden?

§. 32.

Fragt man: wer soll gute Volksvertreter wählen? so ist die allgemeine Antwort (§. 17): die Wählung sey bey allen den thätigen Staatsbürgern, welche die Meinung für sich haben, daß sie gut wählen werden. Alle Volksgenossen sollen vertreten werden. Also müssen bey der Wahl der Vertreter auch alle die Volksgenossen mitwirken, welche dazu taugen. Dieß muß auch darum geschehen, weil das Interesse der Volksgenossen für öffentliche Angelegenheiten, und namentlich für Volksvertretung, auf alle dienliche Art angeregt und unterhalten werden soll. Ja es ist zu wünschen, daß die Mitwirkung zur Vertreter-Wahl Ehrensache werde, und als öffentliche Anerkennung guten Bürgerthums gelte. Ausgeschlossen dürfen also nur diejenige werden, welche des guten Wählens unfähig oder unwürdig, oder durch besondere Verhältnisse zu sehr gebunden sind.

Sollen aber alle, welche durch diese drey Umstände nicht ausgeschlossen werden, zu den Wahlen der Vertreter unmittelbar wirken? Diese Frage zu verneinen, zeigen sich mehrere Gründe. Schon die große Gradverschiedenheit der Tauglichkeit zum Wählen räth, auch Grade der Wirksamkeit zur Wahl, mit einiger Nachahmung der Natur, die dem Vorzüglicheren überall mehr Wirksamkeit giebt, Statt finden zu lassen. Zur möglichsten Vereinfachung der Sache machen wir aber nur zwey Arten von Wählenden, mittelbare und unmittelbare. Noch mehr räthlich wird dieß, wenn bey der Beschränktheit einer sehr beträchtlichen Zahl von Bürgern, die man zur Wahl zuzulassen keinen geltenden Abhaltungsgrund hat, die Wahl auf die allerbesten Staatsbürger fallen soll, ohne Künsteley, sondern nach dem freyen, reinen Willen der Mehrheit. Die Bürger eines Dorfes und einer kleineren Stadt kennen allerdings die rechtlichsten und kundigsten Männer ihrer Ge-

meinde recht gut, und sind in der Regel auch geneigt, nach ihrem besten Wissen dem Würdigsten ihre Stimmen zu geben. Hätte also jede einzelne Gemeinde einen Vertreter zu den Ständen abzuordnen: so wäre es ganz unbedenklich, alle fähige, würdige und freye Bürger derselben mit gleichem Gewicht der Stimmen den Vertreter unmittelbar wählen zu lassen.

Wenn aber für 15 — 20 — 25,000 oder noch mehr Volksgenossen von 2 — 3 — 4,000 Bürgern Ein Vertreter unmittelbar gewählt werden soll: so ist nicht zu vermeiden, daß nicht eine beträchtliche Zahl von Stimmenden Manche von denen, welche als zu wählende Vertreter zur Sprache kommen, gar nicht kennen, und von denen, die sie kennen (Männer ihrer Gemeinde oder nächsten Umgebung), einen oder den andern durch ihre Stimmen zum Vertreter zu machen keine Aussicht haben, weil andere Gemeinden auf andere Gekannte oder Empfohlene abheben. So stimmt dann manche Gemeinde entweder für einen Gekannten mit der Voraussicht der Erfolglosigkeit, oder für einen Ungekannten auf gut Glück und Gerathewohl; in jedem dieser zwey Fälle ohne sonderliches Interesse für die Wahlhandlung, ja wohl gar mit völliger Gleichgültigkeit. Das ist aber bey jeder Wahl ein großes Uebel, das so oft schon Wahlen verunglücken machte, und hier zugleich das Interesse für öffentliche Angelegenheit schwächt. Ihm muß möglichst vorgebeugt werden. Denn nun bemächtigen sich sogleich die, welche sich für die Sache, sey es mit reinem oder unreinem Herzen, interessiren, der Vielen, die sich nicht dafür interessiren. Die sich Interessirenden werden die eigentlichen Wähler, und die sich nicht Interessirenden, welche unter obigen Umständen die Mehrzahl ausmachen, die Werkzeuge von jenen. Die Wahl wird so nicht Volkswahl, sondern Wahl Einzelner oder einer Faction. Die Ehrsucht und Selbstsucht der Bewerber, ja selbst die Herrschsucht der

Regierung kann, wenn die Mehrheit der Stimmenden gleichgültig gegen den nächsten Erfolg des Stimmens ist, freyes Spiel treiben, und der reinen Vaterlandsliebe, die sich entweder nicht vordringt, oder in der Wahl ihrer Mittel gewissenhafter verfährt, den Sieg abgewinnen. Beredung und Bestechung jeder Art, durch Geld und andere Vortheile, kann nicht ausbleiben; welches Letzte für den nächsten Erfolg des Stimmens, und schon für den Character der Bestochenen, höchst schädlich ist. — Daß selbst in England, ungeachtet des großen public spirit, bey Deputirten-Wahlen sehr häufig Geldbestechung vorwaltet, ist ein großer, selbst in England bedauerter, Mangel, der in Deutschland bey der neuen Ordnung unserer Vertretung um so mehr gemieden werden sollte, als unsere Menge ärmer und derzeit noch weniger theilnehmend ist. Dazu wird außer Anderem dienen, wenn die Wahl der Vertreter unmittelbar durch die Kundigsten, am meisten und reinsten sich Interessirenden; mittelbar aber durch alle übrige Staatsbürger geschieht. Jene in ihrer Nähe zu erkennen und heraus zu wählen, sind diese nicht zu unkundig und gleichgültig. Werden aber von diesen die kundigsten, rechtlichsten und unbestechlichsten Männer jeder Gemeinde als unmittelbare Wähler der Vertreter gewählt: so haben die beschränkteren und unselbstständigeren Staatsbürger die Art von Mitwirkung, zu der sie vollkommen taugen, die ihnen ohne allen Schaden für die Sache gegeben werden kann und muß.

So wird die End-Entscheidung der wichtigen Frage: wer Vertreter werden soll? der Auslese der Staatsbürger überlassen, welche der Intrigue und Bestechung zwar nicht ganz, doch viel weniger zugänglich ist, als die Gesammtheit der Staatsbürger. Und ist dieß, so kann die mittelbar Wählenden der bessere Erfolg der Wahl mit ihrem geringeren Antheil an derselben aussöhnen. Zudem hat Jeder die Aussicht, wofern er sich auszeichnet, unter die

unmittelbar Wählenden zu kommen. — Wer nur mittelbar wählt, könnte Wähler, wer unmittelbar, Wahlmann genannt werden. Und der Vorschlag wäre demnach: die Gesammtheit der thätigen Staatsbürger, die dazu taugen, trete als Wähler zusammen, und wähle aus ihrer Mitte die Wahlmänner.

§. 33.

Nicht durchaus alle Staatsbürger können unter die Versammlungen der Wähler aufgenommen werden. Auszuschliessen sind alle die, welche zu wenig Verstand und Einsicht, oder welche nicht genug Rechtlichkeit und Sittlichkeit, oder zu wenig persönliche Freyheit und Selbstständigkeit zum gut Wählen haben, also

1) Blödsinnige und Gemüthskranke, die letzten während der Dauer ihrer Krankheit;

2) die nicht wenigstens lesen und schreiben können. Daß man auch ohne diese Kenntnisse gut wählen könne, ist nicht zu läugnen. Aber die Ausschliessung von der Zahl der Wähler möchte doch als Strafe für eine sonst so beschämende und schädliche Unwissenheit angeordnet, und in Staaten, wo der Schul-Unterricht früher vernachlässigt wurde, dann geltend werden, wenn zuvor lange genug der Staat für die Jugend gehörig gesorgt, und die Eltern zum fleißigen Schulbesuch ihrer Kinder gehörig angehalten hat.

3) Im verfassungsmäßigen Rechtsgang überwiesene Verbrecher, als da sind: Hochverräther, Meineidige, Mörder, Räuber, ferner Diebe, Betrüger und Veruntreuer mit besonders gravirenden Umständen (wo der Werth des Gegenstandes groß ist, besondere Pflichten, wie bey Kassen-Beamten und Vormündern, verletzt werden, oder das Verbrechen

brechen mehreremale wiederholt worden ist, daß bösliche Absicht oder habituelle Bösartigkeit angenommen werden kann.

4) Leute, die allgemein als ehrlos angesehen werden, z. B. Hurenwirthe und Kuppler, von der Obrigkeit dafür erklärte Verschwender und Trunkenbolde, mundtodt Gemachte, solche, die nach richterlichem Spruch muthwillig Bankerot gemacht haben.

5) Unmündige. Dafür werden hier diejenige angesehen, welche das Vaterland zu vertheidigen noch nicht die volle Altersreife, mit dem Eintritt ins 20ste Jahr, erreicht haben. Wer jedoch schon zur Landwehr und zum Landsturm eingeschrieben ist, oder schon auf einer Universität zu studiren von der competenten Behörde für fähig erklärt ist, ohne durch eine der übrigen Bestimmungen ausgeschlossen zu seyn, hätte auch in jüngerem Alter Sitz und Stimme unter den Wähler-Versammlungen.

6) Gesetzmäßig Verhaftete.

7) Alle, die, ohne durch Wissenschaft und höhere Kunst der Gesellschaft zu dienen, als Feldbauer oder Handwerker nicht wenigstens so viel Eigenthum, als zu 40 fl. jährlicher Einkünfte erfordert wird, und als Kaufmänner, Fabrikanten und Krämer in der Stadt wenigstens 2000 fl., auf dem Dorf wenigstens 1500 fl. Vermögen besitzen. Als Ersatz solches Besitzes möchte ein rühmlich erworbenes Ehrenzeichen dienen.

8) Solche Knechte und Bediente, die zu ihrem Unterhalt nicht wenigstens 100 Gulden jährliche Einkünfte aus eigenem Vermögen beziehen.

9) Dienstthuende Soldaten des stehenden Heeres. In der Zeit der Beurlaubung und nach ihrer Verabschiedung wären sie als freye Bürger anzusehen.

10) Juden, die nicht vom 15ten Jahr an eine Wissenschaft, Kunst, ein Handwerk oder den Ackerbau erlernt haben, und als Männer treiben, mit erwiesener Enthaltung vom Schachern.

§. 34.

Wer soll zum Wahlmann gewählt werden können? Antwort: Von wem die Wähler die Meinung haben, er werde als Wahlmann den Volksvertreter gut zu wählen genug Verstand und Einsicht, Güte und Stärke des Characters, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit haben. Diese Eigenschaften muß der Wahlmann in höherem Grade haben, als der Wähler. Also mögen von der Zahl der Wahlmänner ausgeschlossen werden

1) alle, die nach §. 33. nicht Wähler werden können,

2) die nicht irgend eine Wissenschaft, Kunst und Gewerbeart gehörig erlernt haben, und üben. Die letzte Bedingung mag nur denen erlassen werden, die von eigenem Vermögen leben.

3) Anerkannt unsittliche Leute, z. B. Ehebrecher und solche, die ihrer Gemeinde oder benachbarten ein grobes Aergerniß gegeben haben; sey es auch, daß sie deßhalb von der richterlichen Behörde nicht gestraft worden seyen.

4) Häupter und Glieder der Secten, welche sich der verfassungsmäßigen, bürgerlichen und kirchlichen Ordnung entziehen und widersetzen.

5) Verschuldete und Gantmänner; sie müßten denn ihre Unschuld beweisen können.

6) Die noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und nicht wenigstens schon 5 Jahre im Staate eingebürgert und ansässig sind.

7) Solche, die sich nicht selbst nähren. Ruhegehalte aus vaterländischen Kassen werden als Belohnung früherer Dienste angesehen; benehmen also das Prädikat des Selbstnährens nicht.

8) Nicht beurlaubte, nicht verabschiedete Soldaten. Invaliden, die nicht wieder Soldatendienst thun, werden für verabschiedet angesehen.

9) Glieder geheimer Gesellschaften, unter welche auch Jesuiten und dergleichen aufgehobene geistliche Orden gezählt werden.

10) Juden können nicht Wahlmänner werden.

11) Knechte und Bediente anderer Staatsbürger.

12) Niedere Officianten und Diener des Regenten, der Stände, der höheren und niederen Staatsbehörden und Gemeinden. Schullehrer, auch der untersten Stufe, und Gerichtschreiber gehören nicht in diese Klasse, und können Wahlmänner werden.

13) Alle Hofangestellte, die noch am Hofe Dienst thun.

14) Minister, Räthe in Collegien und Departements, Werkzeuge der vollziehenden Staatsgewalt, weltliche Bezirks- und Stadtvorsteher, in Dörfern auch Amtmänner, herrschaftliche Finanz- und Kassenbeamte, das ganze weltliche Policey-Personal, wie auch die Secretäre, Actuare und Gehülfen aller obigen, auch wenn sie, wie die Stadt- und Amtsschreiber, in anderer Rücksicht unter die Gemeindebeamten gezählt werden.

Alle diese, wie auch die dienstthuende Hofleute, können nicht Wahlmänner werden, weil sie theils zu wenig Unabhängigkeit von den höheren und niederen Armen der Staatsgewalt haben, theils durch ihre amtliche Gewalt und Ver-

hältnisse in der Wahlmänner-Versammlung ein dem Gegenstand schädliches Uebergewicht gewinnen könnten.

§. 35.

Wer kann zum Volksvertreter von einer Wahlmänner-Versammlung gewählt werden? Vorausgesetzt, die Wahlmänner seyen immer, was sie seyn sollen: so bedürfte es keiner näheren Bestimmung, noch einer Beschränkung ihrer Wahl. Ja bey unbeschränkter Wahlfreyheit könnte eine ganz gute Wahlmänner-Versammlung nur um so besser die besten Vertreter wählen. Weil aber diese Voraussetzung nicht genug versichert ist und werden kann, weil keine menschliche Vorsicht irgend eine Versammlung und Behörde ganz rein erhalten kann, weil einzelne schlechte Wahlmänner mit kühnem und kräftigem Character eine beträchtliche Zahl ihrer Mitwahlmänner, die gut, aber characterschwach seyn mögen, mißleiten, weil in bewegter und stürmischer Zeit unter Parteyenkampf und Zwietracht die Leidenschaften auch den Hellsehenden und Rechtschaffenen eine Zeit lang blenden und irre führen können: ferner weil die Vertreterstelle als Schutzwehr gegen die theuren Rechte und Interessen des Volks, und als übertragen Einem vor vielen Tausenden von vielen Tausenden, nicht von einem einzelnen Gewalthaber oder seinen Gehülfen, für eine der höchsten Ehrenstellen gelten, also nur Reinen und ganz Würdigen ertheilt werden soll: so ist nothwendig, daß man für die Frage: wer soll zum Volksvertreter gewählt und Vertreter wirklich werden können? Bestimmungen und Beschränkungen mache, welche schlechter und schädlicher Einwirkung die Hoffnung des Gelingens zu benehmen, oder doch zu schwächen, und die Wahlmänner selbst vor Verirrung und Mißgriff zu verwahren so viel möglich dienen mögen. Solche möchten etwa folgende seyn. Volksvertreter kann werden,

1) nur wer das 30ste Jahr schon angetreten hat, und einem christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan ist;

2) nur wer das Staatsbürgerrecht wenigstens 10 Jahre vorher erhalten, und seitdem, im Staate wohnend, es ausgeübt hat, ohne in Dienstverhältnissen mit einem auswärtigen Staate zu stehen. Eine Ausnahme möchte nur dann Statt finden, wenn nach dem Urtheil der Mehrheit der Wähler und Wahlmänner ein wenigstens drey Jahre vorher eingebürgerter und eingesessener Fremder durch wahres Verdienst um das neue Vaterland, oder einen bedeutenden Bezirk desselben, große Vorzüge an Character, Geist und Kenntniß erprobt hat.

3) Nur wer nach §. 33 und 34 Wähler und Wahlmann werden kann, mit Ausnahme der Bestimmung §. 34, Num. 6, und 13, 14, welche beyde letzte, betreffend die Angestellte beym Fürsten und der Vollziehungsgewalt, durch die Bestimmungen des §. 36 und 37 aufgehoben werden.

§. 36.

Ob und wie öffentliche Angestellte unter die Volksvertreter gewählt und wirklich eintreten können? ist eine Frage, die bey der großen Verschiedenheit der Aemter verschieden beantwortet werden muß. Man kann für den vorliegenden Zweck (also abgesehen von der sonstigen Eintheilungsart nach den Gewalten) unterscheiden:

1) Hofangestellte;

2) Soldaten;

3) höhere Regierungsgehülfen in

a) den Ministerien,

b) den Collegien und Departements;

4) richtende Staatsdiener, außerhalb der Ministerien und Collegien;

5) Diener und Werkzeuge der Vollziehungsgewalt, ebenfalls außerhalb der Ministerien und Collegien,

a) weltliche Bezirks- und Stadtvorsteher,

b) herrschaftliche Finanz- und Kassenbeamte,

c) Policeybeamte;

6) Aerzte;

7) Gemeindebeamte;

8) Christliche Lehrer in Kirchen und Schulen aller Stufen, und angestellte Künstler im höheren Sinn.

Da der Mensch unter allen äußeren Umständen und Verhältnissen Mensch im höheren Sinn werden, und im Kampf mit äußerer Ungunst nur um so mehr erstarken und reifen kann: so kann es unter allen diesen Classen von Angestellten Männer geben, welche nach Geist und Herz und Kenntniß zur Volksvertretung taugen. Aber gewiß bietet die eine Classe ungleich mehrere, die andere ungleich wenigere, die taugen mögen; die eine mehr als Regel, die andere mehr als Ausnahme; die eine höheren, die andere niederen Grad von Tüchtigkeit dar. Die eine Art von Amtsverrichtung und Beruf fordert und fördert ein höheres, die andere ein niederes Maas von Geistes- und Herzens-Bildung und geistigem Wissen. Eine andere verträgt sich kaum mit solcher Bildung und Wissenschaft, verlangt nur geübte Hände und Sinnen, Gedächtniß-Wissen, mechanische Fertigkeit, Genauigkeit, Willigkeit und Ausdauer, ohne sonderliche Theilnahme und Thätigkeit des Geistes und Herzens. Bey der einen kann Herz und Character gewinnen, bey der andern verlieren oder gar zu Grund gehen. Die eine kann die menschlicheren Gefühle und Gesinnungen schärfen und verfeinern, die andere abstumpfen; die eine den Eigennutz und die Nichtachtung, ja die Aufopferung des Menschen-, Bürger- und

Staats=Wohls, die andere mehr die Ehrliebe und Menschlichkeit, den Rechts= und Freyheits=Sinn entwickeln und nähren. Der eine Angestellte steht und fällt mit der bestehenden Staatsgewalt oder ihrem Inhaber, der andere gehört mehr dem Geister= und Ideen=Reich und der Menschheit überhaupt an. Der eine kann mit der Gewalt übenden Regierung wie zusammen wachsen, daß er, sey es aus Eigennutz und mit Selbstthätigkeit, oder unter geistloser Dienstbarkeit als willenlose Maschine nur der bestehenden Obergewalt huldigt und lebt, und Alles, was der Regierung gegenüber steht, unfreundlich betrachtet und behandelt. Der andere, die traurigen Aeusserungen und Folgen mißbrauchter Staatsgewalt in seinem Amtskreise mit Theilnahme wahrnehmend, oder selbst darunter leidend, oder auch in seinem selbstsüchtigen Streben von der Obergewalt nicht befriedigt, wird um so aufmerksamer auf die Mißgriffe und Fehler der Regierung, wie auf die Gebrechen des Staates, und entweder ein redlich eifriger Freund und Vertheidiger des Volks und seiner Interessen, oder nur unter dem Schein der Volksliebe ein Feind der Regierung und bestehenden Ordnung der Dinge, geneigt zu Neuerung und Umwälzung. Den einen macht Amtsstaat und Eid zum bloßen Werkzeug seiner Oberen, dem andern läßt dieser alle innere und viel äußere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Der einen Classe von Angestellten kann sich, wenn sie Volksvertreter geworden seyn sollten, eher dieser, einer andern ein anderer Dämon, eine Faction, die sich, nicht den Staat will, ja selbst eine selbstsüchtige Regierung, die selbst durch ständische Verhandlungen auf Kosten des Volkes nicht regieren, sondern herrschen will, bemächtigen. Wie also auf der einen Seite die Freyheit der Wahlmänner auch in Beziehung auf öffentliche Angestellte möglichst unbeschränkt bleiben, und diesen das Volksvertreter=Werden nicht ohne Noth benommen oder erschwert werden darf: so muß auf der andern Seite der Untüchtigkeit, ja der Schlechtigkeit und Bosheit, die mit manchem Angestellten in

und außer seiner Person in die Stände eindringen und einschleichen könnte, so viel möglich der Zugang verschlossen werden. Der freyere Spielraum, den man den Wahlmännern lassen möchte, auf dem man sie tüchtige Angestellte durch ungehemmte Erwählung derselben zu Volksvertretern ehren und auszeichnen sehen möchte, darf nicht ein Tummelplatz volksverderbender Factionen, Ministerial- und Despoten-Künste werden. In dieser und anderer Hinsicht muß den Angestellten, welche nach Geist, Character, Bildung, Kenntniß, Selbstständigkeit und Unbefänglichkeit die Meinung der Tüchtigkeit mehr für sich haben, das Vertreter-Werden erleichtert, den andern, welche diese Meinung gegen sich haben, erschwert werden; jedoch mit der Vorkehr, daß trotz dieser Erschwerung einem anerkannt Tüchtigen und Vorzüglichen aus der Classe der nicht oder wenig Begünstigten die Volksstimme durch den Mund der Wählenden doch zum wirklichen Volksvertreter machen kann.

§. 37.

Dazu möchten folgende Bestimmungen dienen:

1) Hofleute müssen, um Gegenstand der Abstimmung werden zu können, eine ehrenhafte, und wenigstens ein Halbjahr vorher geschehene Entlassung von ihrer Hofstelle vorweisen, und um in die Stände eintreten zu können, drey Viertheile der Wahlmänner-Stimmen für sich haben. Sind sie schon fünf Jahre vorher mit Ehren entlassen worden, und außer aller Verbindung mit dem Fürsten und Volk: so mögen sie als Nichtangestellte betrachtet werden.

Höflinge leben in der Regel zu wenig unter dem Volk, als daß sie es achten und lieben könnten. Als Anhänger des Fürsten oder der Aristokraten könnten sie die Sachwalter dieser in den Ständen werden. Für Ausnahmen mag eine

so überwiegende Stimmenmehrheit, die nicht wohl erkünstelt werden kann, entscheiden.

2) Dienstthuende **Soldaten** können außerhalb des Orts, in welchem sie seit einem Jahr garnisonirt haben, gewählt werden; aber in den Ständen erst dann Platz nehmen, wenn der Regent sie mit Ehren entlassen hat. Beym Auseinandergehen der Stände-Versammlung am Ende eines Landtags muß ihnen, wenn sie nicht in den ständischen Ausschuß gewählt werden, und beym ehrenvollen Austreten aus dem Ausschuß selbst auf Fürbitte der Mehrheit ihrer Wahlmänner und der Ständeglieder ihr voriger Dienstgrad, oder statt desselben ihr ganzer Gehalt als Entschädigung gegeben werden. — Nicht kämpfende Militäre müssen mit Ehren entlassen seyn, ehe sie gewählt werden können, und haben am Ende des Landtags unter gleicher Bedingung Anspruch auf Entschädigung.

3) **Regierungsgehülfen** in Ministerien und Collegien können von irgend einer Wahlmänner-Versammlung zu Vertretern gewählt werden, müssen aber, ehe sie Platz in den Ständen nehmen können,

a) von den Votanten eine bestimmte Zahl mehr Stimmen als der Votat (d. h. einer, der eine oder mehr Stimmen erhalten hat), welcher der zweyte nach der Stimmenmehrheit ist, erhalten haben, nämlich bey 2 und 3 Votaten 16 Stimmen weiter, bey 4 u. 5 V. 13 St. w., bey 6 u. 7 V. 10 St. w., bey 8 — 10 V. 7 St. w., bey 11 — 13 V. 5 St. w., bey 14 — 16 V. 3 St. w.

b) vom Regenten entlassen seyn auf ausdrückliche, schriftliche Bitte der Mehrheit des Ausschusses der Wahlmänner-Versammlung, welchen Ausschuß die Wahlmänner sogleich dadurch bilden, daß sie in denselben zwey Drittheile ihrer ganzen Versammlung durch geheimes Stimmenmehr wählen. Auf die Bitte der Mehrheit dieses Aus-

schusses kann der Regent dem nach *a* Gewählten die Entlassung nicht verweigern. Jedoch

c) darf die Zahl der also gewählten Regierungsgehülfen in Ministerien und Collegien nicht 1/15 der Gesammtzahl aller gewählten Vertreter übersteigen.

d) Muß ihnen bey ehrenvollem Austreten aus der Stände-Versammlung und aus dem ständischen Ausschuß, auf die Bitte der Mehrheit ihrer Wahlmänner und der Ständeglieder oder Ausschüsser, eine der vorigen gleich geltende Anstellung oder ihr ganzer Gehalt als Entschädigung gegeben werden. Ohne diese Fürbitte haben sie Beydes nicht anzusprechen.

4) Diener und Werkzeuge der richtenden und vollziehenden Staatsgewalt außerhalb der Collegien (§. 36, 4 u. 5) können in ihrem und dem früheren, ein Halbjahr vorher bewohnten, Bezirk nicht, aber außerhalb desselben gewählt werden, müssen aber, um Vertreter wirklich zu werden, auf ihr und wenigstens eines Drittheils der Wahlmänner Bitten vom Regenten entlassen worden seyn: welche Entlassung ihnen der Regent im Fall dieser Fürbitte nicht verweigern kann. Außerdem gilt gegen und für sie die Bestimmung in 3, *c*, *d*.

5) Aerzte haben als solche von Berufs wegen für ständische Angelegenheiten weniger Sachkenntniß als die meisten andern Angestellten, da nur körperliche Zustände innerhalb, rechtliche und wirthschaftliche aber außerhalb ihres Kreises liegen. Wenn sie aber nach gehörigem Studium ihrer vielumfassenden Wissenschaft für Gesundheitspflege angestellt sind: so kann ihr Dienstverhältniß, sie mögen ihren Gehalt von Gemeinden oder vom Staat beziehen, ihnen das Vertreter-Werden nicht erschweren, da sie durch ihren Amtstaat der Vollziehungsgewalt nicht mehr als Gemeinde-

beamte und Lehrer verpflichtet sind, wissenschaftliche Bildung haben, und das Publikum gut kennen lernen. In so fern möchten sie, wie Gemeindebeamte und Lehrer, und nur Leib- und Hofärzte nach §. 37. Num. 1. behandelt werden.

6) Gemeindebeamte (niedere Gemeindediener §. 34. Num. 12 sind ausgeschlossen), wie auch christliche Lehrer in Kirchen und Schulen aller Stufen, und angestellte Künstler im höheren Sinn, können zu Vertretern gewählt werden, und in die Stände-Versammlung eintreten, ohne ihr Amt niederzulegen und davon entlassen zu seyn. Nur sind sie schuldig, mit Hülfe der Behörde einen Amtsverweser zu stellen, und diesen gehörig zu belohnen. Diese Wahl gilt jedoch nur für Einen Landtag. Am Ende desselben können sie in ihr Amt wieder zurück treten, oder in den ständischen Ausschuß gewählt werden. Ob und wie lang sie als Ausschußglieder ihr Amt beybehalten können, hängt von der Abstimmung der stimmfähigen Gemeindeglieder ab. Beym ehrenvollen Austreten aus der Stände-Versammlung und aus dem Ausschuß haben sie, wenn sie ihr Amt abgegeben haben, auf die Bitte der Mehrheit ihrer Wahlmänner und der Ständeglieder oder Ausschüsser eine gleich geltende Anstellung oder ihren vorigen Gehalt als Entschädigung anzusprechen.

§. 38.

Daß nur Gemeindebeamte und Lehrer mit Beybehaltung ihrer Aemter und ohne Entlassung Volksvertreter werden können, und die übrigen Angestellten allerwenigstens vorher entlassen seyn müssen, ist durch die Verschiedenheit ihres Amtsstaates und Eides, ist durch den Grundsatz begründet: Niemand kann zwey Herren dienen. Daß außerdem jenen das Gewählt- und Vertreter-Werden erleichtert,

diesen mehr oder minder erschwert wird, liegt ebenfalls in der Natur der Sache.

Die Gemeindebeamten (die Bürgermeister und Magistratsglieder in Städten und Dörfern, wie auch Stadt- und Amtsschreiber) dienen unmittelbar ihrer Gemeinde oder mehreren Gemeinden, nicht einem dem Gemeinde-Interesse entgegengesetzten oder fremden Interesse. Auch leben sie mit den Lehrern und Aerzten mehr als alle andere Angestellte unter der großen Menge, unter dem Kern des Volkes, daß sie dieses und dieses sie recht gut kennen lernen können. Der Gemeinde oder den Gemeinden, also einem Theil des Volks, dienen sie gut, oder schlecht, oder mittelmäßig. Ist das Erste anerkannt, und daher ihre Person geachtet und geliebt: so ist ihr leichtes Vertreter-Werden zu wünschen und Gewinn für die Sache des Volks. Denn alsdann verbinden sie mit der Kenntniß dessen, was dem Volk wohl und wehe thut, wo nicht Wissenschaftlichkeit, doch praktische Geschäftskunde, und, was sehr wichtig ist, guten deutschen, volksthümlichen Sinn und Rechtlichkeit. Männer dieser Art aber stehen der volksvertretenden Behörde gar gut an, wenn ihnen andere von höherer Bildung und Wissenschaft (die jedoch auch Gemeindebeamten haben können, und hie und da wirklich haben) zur Seite stehen. — Für schlechte Gemeindebeamte hingegen zeigt sich keine Wahrscheinlichkeit, die Stimmenmehrheit zu erhalten. Characterschlechtigkeit muß sie unter ihrem Publikum verachtet und mißbeliebt machen. Gewinnen sie auch durch besondere Verbindungen oder schlechte Mittel einzelne Wahlmänner: so werden andere um so mehr für bessere Bewerber oder Empfohlene sich verwenden. Sind sie aber bey annehmlichem Character an Kenntniß und Talent schlecht oder mittelmäßig: so werden sie als Vertreter wenigstens nicht schaden. Solchen wird das Vertreter-Werden auch nicht wünschenswerth seyn. In keinem Fall wird eine erhebliche

Zahl solcher in die Stände kommen, und immer weniger, je mehr sich der Gemeingeist und Gemeindedienst (den der Napoleonismus und Aristokratismus in den letzten Jahrzehenten absichtlich hinabgedrückt hat) hebt. Auch werden sich Männer dieser Art nicht lang unter den Ständen behaupten, wenn, was ausdrücklich bestimmt werden sollte, die Wahl nur für Einen Landtag gilt, und zweytens die Wähler und Wahlmänner das Recht erhalten, einen unbrauchbaren Abgeordneten unter gewissen Umständen und Formen mit einem besseren zu ersetzen.

§. 39.

Die angestellten Lehrer mögen als Staats- oder Gemeindebeamten angesehen werden: in jedem Fall haben sie, betrachtet als das, was sie seyn sollen, 1) die Meinung äußerer und innerer Freyheit für sich. In Deutschland wenigstens, wo noch kein Napoleon eine französisch-kaiserliche Universität zu errichten und den Jugendunterricht in die Fessel des Despotismus zu schlagen unternommen hat, werden sie vom Regenten und von den Regierten betrachtet nicht als Diener der bestechenden Staatsgewalt und ihres Inhabers, sondern der Menschheit und des Reichs der Erkenntnisse und Ideen, als Erhalter, Fortpflanzer und Ausbildner des von der Vorzeit ererbten und auf die Nachzeit zu vererbenden Schatzes von Erkenntniß und Glauben. Für diesen zu arbeiten, verpflichtet sie unter jeder deutschen Regierung ihr Beruf und Eid, ohne ihnen für den Regenten und die Regierungsform weitere Pflichten aufzulegen, als jedem andern Staatsbürger. Auf diesen Beruf gehörig vorbereitet und ihn pflichtmäßig übend, treiben sie nichts, was ihrem Geiste und Herzen eine sclavische und unpopuläre Richtung geben müßte. Vielmehr ist bey nicht wenigen Lehrern ihr Berufstreiben eine Verwahrung dagegen, und eine fortdauernde Nährung liberaler Gesinnungen.

Auszunehmen sind wohl nur solche Lehrer, die als Glieder eines Mönchs- oder sonstigen geistlichen Ordens der Hierarchie und den Ordenszwecken besonders und überwiegend verpflichtet, und durch besondere Zucht an sclavischen Gehorsam gewöhnt sind: welche als solche ausgeschlossen werden müssen. Wo das nicht der Fall ist, sind Lehrer unter allen Angestellten am wenigsten gebunden, ja der Regierung gegenüber jedem Nichtangestellten an Freyheit gleich; eben darum aber auch in dieser Hinsicht, wenn von Wählbarkeit zur Volksvertretung und wirklichem Eintritt in dieselbe die Rede ist, den übrigen nichtangestellten Staatsbürgern gleich zu stellen. Außerdem empfiehlt zur Volksvertretung 2) die Lehrer der höheren Stufen (auf Hoch- und gelehrten Schulen) nicht nur ihr Wissen, sondern noch mehr ihr wissenschaftlich gebildeter Geist, mit dem sie überall gute Dienste thun können, und besonders da, wo die Wahrheiten, die das bürgerliche und Völkerleben begründen, hell erkannt und geltend gemacht werden sollen. Und außer dieser Art von Lehrern möchte wohl auch mancher Volks- und Elementar-Schullehrer von seinen Wahlmännern beachtet zu werden verdienen, wenn er in der schönen, schuldlosen Kinderwelt sich den Sinn rein erhalten, das Geschäft der Erziehung und des Unterrichts mit Geist getrieben, und mit frommem Ernst guten Saamen gestreuet hat. — Christliche Geistliche (denn jüdische können noch nicht in Betracht kommen) sollen Religion, das Heiligthum der Menschheit, ihr bewahren, für das Reich Gottes sich und ihre Anvertrauten erziehen, und alle bedeutenden Schritte und Verhältnisse des Erdenbewohners und Bürgers Gott, als dem Herrn und Vater der Menschen, weihen. Sind sie, was sie seyn sollen, wer kann besser zur Volksvertretung taugen? Wer treuer und redlicher des Volkes Sache führen, als wer so apostolisch Gottes und der Menschheit Sache führt? Wer mit mehr heiligem Muth heilige Rechte wahren, und jedem Unterdrücker, er komme von oben oder von unten, stand-

haſter widerſtehen? Wer dabey mehr Nüchternheit, Selbſt- vergeſſung und Demuth zeigen? Geiſtliche, die ſich ſolchem Ideale nähern, ſollte man, wenn's möglich wäre, für eine Volksvertreter-Behörde kaufen, ſchon um ihr anſchauliche Bilder frommen, chriſtlichen Sinnes, wahren Gottesmuths und reiner Selbſtvergeſſenheit zu geben. Freylich würde man deren in keinem Lande, auch in dem deutſchen nicht, ſehr viele finden. Freylich ſind bey weitem nicht alle Geiſtliche, und in mancher Landſchaft nur der kleinere Theil das, was ſie ſeyn ſollen. Aber was die bisherige arge Zeit auch hier verſchlimmert hat, muß in der neuen beſſer werden. Man ſey nicht unbillig. Solche Höhe erringen nur ſeltene Naturen unter dem Zuſammenwirken beſonders günſtiger Umſtände. Die deutſche Geiſtlichkeit iſt immer noch nicht blos die gelehrteſte und gebildetſte, ſondern auch die ernſteſte, redlichſte und frömmſte. Viele treffliche Geiſtliche kennt man nur in ihrer nächſten Nähe, weil ſie da recht wirken, nicht glänzen wollen. Man findet ſie, wie die wackerſten Frauen und Jungfrauen, mehr in der kleinen als in der großen Welt. Hätten wir ſie nicht, hätten wir überhaupt keine Geiſtlichen gehabt: das Reich der Verfinſterung und des Frevels wäre nicht überwältigt worden, Deutſchland nicht wieder erſtanden. Soll es in Sitte, Sinn und Recht wieder ganz aufleben und erſtarken: ſo bedürfen wir vorzüglich gute Geiſtliche, und ihr ſtilles, unmerkliches, aber ſicheres Wirken. Auch in der Volksvertretung der deutſchen Völkerſchaften werden ſie nicht die letzten Stellen einnehmen, keine entehren oder müßig beſetzen, wenn man ſie durch die Volksſtimme, die in der Beurtheilung der Geiſtlichen ſehr gut trifft, nicht durch Fürſten (durch welche freylich ſchon die unwürdigſten ausgeleſen wurden), nicht nach Amtsalter und Amtswürde, zu welcher häufig die Ehrſüchtigſten und Schmiegſamſten gelangen, wählen läßt. Und wie Mancher wird ſich, wenn er ſich dieſe Bahn zur Wirkſamkeit für's Ganze geöffnet

sieht, in der Muße des stillen Pfarrlebens durch Studium der Geschichte, und besonders der vaterländischen, des Völker- und vaterländischen Staatsrechts, recht tüchtig vorbereiten? Haben auch die fähigeren in der argen Zeit nicht genug Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten gezeigt: so war es mehr Schuld der herrschenden Verderbniß, welche manche Regenten und viele Staatsmänner und Angestellte zu Gegnern und Verächtern der Geistlichkeit gemacht hat. Man lasse sie Theil nehmen, man ziehe sie in's Interesse: und sie werden wohlthätig einwirken, ohne hierarchische Plane ausführen zu können. Schlechte und mittelmäßige werden, wenn das Volk frey zu wählen hat, nicht gewählt werden. Gute und vorzügliche werden guten Wählenden nicht entgehen, noch sich entziehen, und solches Vertrauen gewiß rechtfertigen.

§. 40.

Die Versammlungen der Wähler und Wahlmänner müssen durch eine Behörde geleitet, und von einer Behörde muß rechtsgültig erkannt werden, wer nach den bestehenden Verordnungen Wähler, Wahlmann und Vertreter werden kann, und nicht kann. Dieß ganz allein dem weltlichen Ortsvorsteher zu überlassen, wäre für den Zweck dieser Verhandlungen mißlich, da solche Ortsvorsteher mit der Regierung gar eng verbunden sind, und der Wahlfreyheit nachtheilige Geheimbefehle erhalten und vollziehen könnten. Vielmehr möchte für diese und andere ständische Angelegenheiten eine eigene Behörde niedergesetzt werden, 1) in Dörfern bestehend aus dem weltlichen und geistlichen Ortsvorsteher, einem vom Magistrat aus seiner Mitte gewählten Beysitzer, und aus zwey Gemeinde-Verordneten, gewählt von der stimmfähigen Bürgerschaft. Wo zwey Geistliche angestellt sind, hätte auch der zweyte Sitz und Stimme, und außer ihm noch ein dritter Gemeinde-Verordneter.

2) Eben

2) Eben so in kleinen untergeordneten Städten. 3) In größeren und Bezirks-Städten hätten mit dem weltlichen Vorsteher alle angestellte Geistliche, 2 – 3 (eine ungerade Zahl des Ganzen zu machen) und eben so viel Gemeinde-Verordnete dieselbe Behörde zu bilden, genannt Gemeinde-Censur. Diese Behörde in Dorf und Stadt hätte das Verzeichniß der unter die Wähler aufnehmbaren Staatsbürger allemal im Frühling zu machen, diese zur Wahl der Wahlmänner zu berufen und abstimmen zu lassen, bey dieser Wahlhandlung die bestehenden Gesetze zu handhaben, und das Protokoll zu führen. – Wären die sämmtlichen Wahlmänner in allen Gemeinden eines Bezirks gewählt: so träte eine Bezirks-Censur in der Bezirksstadt zusammen, zu welcher jede Gemeinde-Censur ein von ihr gewähltes Mitglied abordnete, und an deren Spitze der weltliche und geistliche Stadt- und Bezirks-Vorsteher (Ober-Amtmann und Decan) stünde. Diese Bezirks Censur hätte die Liste der ordnungsmäßig gewählten Wahlmänner zu machen, diese zur Wahl eines Vertreters in der Bezirksstadt zu versammeln, und den Vertreter nach den bestehenden Gesetzen wählen zu lassen. Die Dorf-Gemeinde-Censur wäre der Stadt-Gemeinde-Censur untergeordnet, und diese, wie auch die Bezirks-Censur, einer Landes-Censur, zusammengesetzt aus zwey herrschaftlichen und zwey ständischen Verordneten, und einem, von diesen vier gewählten, Geistlichen der Geistlichen der Hauptstadt. Alle diese Censuren hätten besonders auch dafür zu wachen, daß keine Wahl durch schlechte Mittel erkünstelt würde, und eine so erfolgte Wahl sogleich für nichtig zu erklären, und durch eine andere zu ersetzen, nöthigenfalls mit Abordnung eines Mitglieds der höhern Censur.

§. 41.

Ferner möchte bestimmt werden:

1) Mitglied einer Censur und der Wahlmänner-Versammlung kann Niemand zugleich seyn. Entweder muß man, um das Erste zu bleiben, auf das Letzte verzichten, oder aus der Censur austreten, während der Vertreter gewählt wird, und seine Stelle in der Censur einem Verweser übertragen.

2) Eben so wenig kann ein Mitglied einer Stadtcensur Bewerber um die Vertreter-Stelle seyn, sondern muß, wenn er das Letzte seyn will, seine Stelle in der Censur verlassen, und von den übrigen Censoren ersetzen lassen.

3) Am Sonntage vor dem Zusammentreten der Wähler stellt der Orts-Geistliche in der Predigt die wesentlichsten Pflichten des Regenten und Regierten, die Wohlthat einer ständischen Verfassung und guten Volksvertretung, und die Pflicht jedes Einzelnen, zur Verwirklichung dieser Wohlthat beyzutragen, vor, und betet mit der Gemeinde um den Segen des Allerhöchsten bey den vorzunehmenden Wahlen und Stände-Verhandlungen, und überhaupt für Regierung und Volk.

4) Unmittelbar vor der Wahl des Vertreters durch die versammelten Wahlmänner können von einzelnen Wahlmännern, und mit Erlaubniß der Bezirks-Censur auch von andern stimm- und wählerfähigen Bürgern Reden gehalten werden, jedoch nur vor den Ohren der Wahlmänner-Versammlung und Bezirks-Censur, welche letzte den Redner zurecht zu weisen befugt ist.

5) Der Vertreter ist schuldig, an seine Wähler und Wahlmänner häufig schriftliche Berichte zu erstatten, und

nach beendigtem Landtag seinen Wahlmännern und so vielen Wählern, als Platz in dem Lokal haben, mündlich die gepflogenen Verhandlungen in einer Uebersicht darzustellen, worauf einzelne Wahlmänner ebenfalls Reden halten können, und die Stadt- und Bezirks-Censur unter dem Vorstand des weltlichen und geistlichen Bezirks-Vorstehers einzelnen stimm- und wählerfähigen Staats-Bürgern auch Erlaubniß zu Vorträgen ertheilen kann.

6) Erregt ein Vertreter während eines Landtags durch sein Benehmen in den Ständen die Unzufriedenheit in dem Bezirk, der ihn gewählt hat: so müssen wenigstens zwey Drittheile der Wahlmänner eine diese Unzufriedenheit und ihre Gründe aussprechende Schrift unterzeichnen. Diese wird dann der Stadt- und Bezirks-Censur zugestellt, und mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Vertreter zur Beantwortung zugesandt. Mit dieser schickt der Vertreter einen Vorschlag von drey entfernten Wahlmänner-Bezirken, unter welchen jene Klage führenden Wahlmänner einen so zu wählen haben, daß die Wahlmänner desselben ein Drittheil aus ihrer Mitte wählen, welche in Verbindung mit der Bezirks-Censur die Klagen untersuchen, und sie entweder für statthaft oder unstatthaft erklären. Im letzten Fall muß die Klage wenigstens ein Halbjahr ruhen: im ersten Fall wird dieß dem Vertreter von der Stadt-Censur berichtet, worauf der Vertreter in einer Frist von sechs Wochen seine Stelle niederlegen kann. Thut er das in dieser Zeit nicht: so versammelt sich die klagende Wahlmänner-Versammlung unter dem Vorsitz der Bezirks-Censur, blos um abzustimmen, ob der Vertreter zurück gerufen werden soll oder nicht. Erklären sich zwey Drittheile für die Zurückrufung: so wird sogleich ein neuer Vertreter gewählt; und der ältere trift ab, so wie der neue am Aufenthaltsorte der Stände ankommt.

7) Die Vertreter-Wahl gilt nur für Einen Landtag. Vor jedem neuen Landtag, der wenigstens alle drey Jahre gehalten werden sollte, muß die Wahlmänner-Versammlung zuerst abstimmen, ob der bisherige Vertreter (wofern er nicht Ausschüsser geworden ist, in welchem Falle nur die Stände-Versammlung über ihn zu stimmen hat), zum nächsten Landtag abgehen soll. Nur wenn zwey Drittheile der Stimmen gegen ihn sind: kann er für den neuen Landtag nicht mehr gewählt werden. Hat er weniger Stimmen gegen sich: so kann er wieder in Abstimmung und Wahl genommen werden; doch mit Zurücktreten seiner nächsten Verwandten in der Versammlung der Stimmenden.

8) Stirbt ein Vertreter während eines Landtags, oder als Mitglied des Ausschusses: so haben seine Wittwe und Kinder bis zum 25sten Jahr, je nach Beschaffenheit ihrer Vermögensumstände, oder nach der Zahl der Waisen, die Hälfte, oder zwey Drittheile, unter besondern Umständen auch das Ganze seines Vertreter-Gehalts als Pension anzusprechen, wofern nicht statthafte Klagen (s. oben Num. 6.) gegen ihn erhoben worden sind.

9) Die Volksvertretung permanent zu machen, würde jede Stände-Versammlung vor der Endigung der Sitzung einen Stände-Ausschuß, je auf 3 Jahre bis zur nächsten Stände-Sitzung, wählen, und bestehend aus dem zehnten Theil der ganzen Versammlung, mit Beybehaltung des da Statt findenden Verhältnisses von adelichen, geistlichen und andern Vertretern. Dieser Ausschuß würde sich alle Vierteljahre Einmal versammeln, und die ihm durch die Verfassung und abgezogene Stände-Versammlung überlassenen Angelegenheiten besorgen.

§. 42.

Wie viel Wahlmänner und Vertreter gewählt werden sollen? ist keine der unwichtigen Fragen, aber im Allgemeinen nicht wohl zu beantworten. Sollte die Zahl der Vertreter überall genau nach dem Verhältniß der Volksmenge bestimmt werden: so möchten große Staaten ein allzu großes, und kleine ein allzu kleines Vertreter-Personal erhalten. Aber überall muß die Würde des Volks, die weit mehr auf seinem Wesen und auf seiner innern Güte als auf seiner Menge ruht (wie auch die Regierungen taxirt werden), durch ein auch durch seine Zahl ansehnliches Vertreter-Personal dargestellt, überall dieses so groß werden, daß Licht und Kraft genug, und dieses mit gehöriger Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit, den Ständen beywohnen kann. Sofern nun in größeren deutschen Staaten, z. B. im Preussischen, diese Forderungen auch bey einem verhältnißmäßig kleineren Vertreter-Personal erfüllt werden können: möchten solche Staaten eher eine Ueberzahl von Vertretern zu meiden haben, welche die Beweglichkeit der Behörde benehmen, und den Lauf der Verhandlungen aufhalten könnte. Um aber doch über obige Frage Vorschläge, und der Sache etwas Anschauliches zu geben, wollen wir uns einen bestimmten Staat denken, und ihm unsere Vorschläge anpassen. Es sey der württembergische, keiner der größten noch der kleinsten in Deutschland, und aller Aufmerksamkeit würdig. Hatte doch das ehemalige Herzogthum Württemberg vom J. 1514 bis ans Ende des J. 1805 (und von Rechtswegen hat sie dieses Land noch, selbst nach dem Anerkenntniß des Königs in seinem Rescr. vom 13. Nov. 1815) eine nach ihren Grundsätzen musterhafte und erprobte ständische Verfassung, ausgezeichnet namentlich dadurch, daß, was unsere Theorie oben (§. 2, 4, 5, 6) aus der Natur der Sache und aus unvergänglichen Rechtsbegriffen ableitete, hier schon vor 300 Jahren verwirklicht, hier ein förmlicher

Unterordnungs- und Verfassungs-Vertrag im J. 1514 zwischen dem damaligen Herzog Ulrich und seinem Geschlecht einerseits, und dem württembergischen Volke durch seine Vertreter andererseits, frey unterhandelt und abgeschlossen, gleich damals von beyden Partien (vom Volk mittelst neuer, durch den Vertrag bedingter Huldigung) eidlich bekräftigt, von allen seitherigen Regenten, auch von dem gegenwärtigen König, beym Antritt der herzoglichen Regierung, ehe ihnen vom Volk gehuldigt wurde, beschworen, und im Laufe der drey Jahrhunderte durch ähnliche Erbregenten- und Volks-Verträge immer wieder bestätigt, näher bestimmt, erläutert, nach den Umständen erweitert und vervollständigt worden ist: daß man an dem Ganzen dieser Verträge, verbunden mit mehreren fürstlichen Verordnungen (besonders den von Ulrichs trefflichem Sohn, Herzog Christoph, dem Vater des württembergischen Vaterlandes), welche die Stände als Landesgrundgesetze angenommen haben, eine, der englischen ganz ähnliche, und dem Ideal einer deutschen ständischen Verfassung im Wesentlichen sehr nahe kommende, genau bestimmte Verfassung hat, die nur systematisch dargestellt, einiger wenigen Gebrechen entledigt, und durch einige wenige Zusätze und Abänderungen zeitgemäß und lebendig gemacht werden darf, um allgemeinen Beyfall und vielfache Nachahmung in Deutschland zu finden. Für diese Wiederbelebung hat auch das gegenwärtige Württemberg in Haupt und Gliedern viel, sehr viel gethan, — der König, indem er unter allen deutschen Monarchen die den deutschen Völkern versprochene, nicht blos bürgerliche, sondern auch politische Freyheit wiederherzustellen den ersten Schritt gethan, im Manifest vom 11. Jan. 1815 nach verbrauster Sturmzeit den Rechten des Ganzen und Einzelnen Genüge thun zu wollen feyerlich gelobt, neue Volksvertreter seines alten und neuen Volks auf den 15. März 1815 einberufen, die Wahl der zu wählenden Vertreter (die ehemals, für die neuere Zeit unbefriedigend, von Magistraten aus Magistraten

gewählt wurden) verbessert, und sie Wahlmännern (die diesen Vorzug nur nicht ihrem Einkommen, noch dazu blos aus liegenden Gütern, verdanken sollten) übertragen, die so gewählten Vertreter mit den Vertretern aus dem Adel in Eine Stände-Versammlung zusammen gesetzt, und in seinem neuesten Rescript vom 13. Nov. 1815 dem Begehren seines Volkes sehr nahe gekommen ist, — auf der andern Seite das Volk für sich und durch seine Stände, indem jenes seine Vertreter gut gewählt, durch kräftige Aeußerung seiner Ansprüche und Wünsche instruirt und ermuthigt, in der Zeit der Vertagung der Stände (vom Jul. bis zum 16. Oct. 1815) seine Sache selbst schriftlich, und durch abgeordnete Deputationen kräftiger Männer aus dem Kern des Volks an den Regenten zu führen gesucht, und seine Rechte auf jede rechtliche und der öffentlichen Ruhe nicht nachtheilige Art gelten gemacht hat, und indem diese, die Stände, mit deutschem Rechts- und Mannessinn, einträchtig unter sich und ehrerbietig gegen den König, die ihnen von ihm am 15. März vorgelegte Verfassung als unbefriedigend nicht angenommen, die viel höheren Ansprüche und die großen Beschwerden des Volks freymüthig, klar und würdig dargelegt, dem König die Zurücknahme seiner einseitig gegebenen Verfassung abgewonnen haben, und nun unter Vorbehalt ihrer Rechte Unterhandlungen mit der Regierung pflegen, in welchen das Wesentlichste und Beste der alten Verfassung dem ganzen jetzigen Württemberg und den veränderten Umständen angepaßt werden soll. Mit dem ganzen Deutschland, das auf diese Vorkämpfer für politische Freyheit segnend und sehnend blickt, darf sich auf diesen Staat auch unser, das Beste suchender Blick richten.

1) Württembergs jetzige Bevölkerung beträgt etwas über 1,300,000. Wenn nun (den Güteradel abgerechnet, von dem unten §. 44 die Rede seyn wird) für Bezirke von je 15,000 Menschen Ein Vertreter abgeordnet wird: so

bekäme Württemberg 86 auf obige Art durch Wahlmänner zu wählende Vertreter. Das wird wohl nicht zu viel seyn, da das ehemalige Herzogthum von 600,000 Menschen auf den letzten Landtagen 71 Vertreter hatte, und auch der König die Zahl der gewählten Vertreter (ohne die 49 adeliche Virilstimmen, und 4 geistliche Stimmen) auf 71 gesetzt hat, Er, dem eine Ueberzahl von ständischem Personal gewiß so wenig gefällt, als die der Staatsdiener, deren Zahl er auf die Forderung des dringendsten Bedürfnisses herabgesetzt hat.

2) Nimmt man an, daß in einem Staate wie Württemberg unter 6 Menschen je Ein stimmfähiger (unter die Wähler aufnehmbarer) Staatsbürger sey: so würde die ganze Bevölkerung von 1,300,000 Menschen enthalten 215,000 Wähler, und jeder Wählerbezirk von 15,000 Menschen die Zahl von 2500 Wählern. Wahlmänner-Versammlungen erhielte man so viele, als zu wählende Vertreter, also 86. Wenn nun die Wahlmänner-Versammlungen auch zahlreich genug werden sollen, daß sie die erleuchtetsten und redlichsten Staatsbürger enthalten, und auch durch ihre Zahl die schlechten Künste der Factiosen und Uebelgesinnten unwirksam machen können: so möchte je für 35 Wähler Ein Wahlmann gewählt werden, daß eine Wahlmänner-Versammlung aus 71 Stimmenden bestünde. So möchten die Wähler auch kleiner Dörfer in Stand gesetzt seyn, allerwenigstens Einen, wo nicht mehrere Wahlmänner zu stellen. Sollte man die Zahl von 71 Wahlmännern zu groß finden wollen: so sollte man sie doch nicht unter 50 herabsetzen, in welchem Fall gerade 50 Wähler Einen Wahlmann zu stellen hätten.

§. 43.

Von besonderer Vertretung einzelner Stände und Körperschaften kann nicht die Rede seyn, da alle Stände und Körperschaften dem Regenten gegenüber das Volk ausmachen, und kein Stand ein dem des Volkes entgegen gesetztes Interesse haben und betreiben soll. In so fern fiele die Vertretung des gelehrten Standes und der Kirche weg, welche letzte ihre Angelegenheiten theils durch ihre Oberen, theils durch Kirchen-Versammlungen (Concilien und Synoden) zu besorgen hat, und in diesen Kirchen-Versammlungen auch von und aus der gesammten Geistlichkeit gewählte Vertreter, statt lauter vom Staat oder dem kirchlichen Oberhaupt gewählter, haben sollte. Da aber der Staat, die Kirche und der gelehrte Stand so eng mit einander verbunden, und zu gegenseitigen Diensten bestimmt und geeignet sind: da zu wünschen ist, daß der gelehrte und geistliche Stand mit dem Interesse für seinen eigentlichen Beruf auch Interesse für Staats- und Stände-Angelegenheiten verbinde, und daß die Stände, Einseitigkeit zu vermeiden, Glieder aus allen Ständen, und vorzüglich aus den kenntnißreichsten und gebildetsten, haben: und da die Stände um so bessere gelehrte und geistliche Mitglieder erhalten werden, wenn diese der Stand selbst wählt: so möchte in einem Staate, wie Württemberg, bestimmt werden, daß zu den Ständen von und aus dem gelehrten Stande 4, von und aus dem geistlichen Stande 14 Vertreter, nicht ihres Standes, sondern des gesammten Volkes abgeordnet werden, auf die Art, wie Gemeindebeamte und Lehrer (§. 37, 6). Das Weitere s. unt. Num. 2.

1) Ausgeschlossen von der Zahl der wählenden und wählbaren Gelehrten wären alle die, welche sich nicht den Wissenschaften, ihrem Studium und Unterricht widmen.

In Betracht kämen hier nur angestellte Lehrer der Wissenschaften und privatisirende Gelehrte, ohne Unterschied des christlichen Religionsbekenntnisses. Unter jenen zuerst die akademischen Lehrer, welche mit oder ohne Gehalt akademischen Unterricht geben. Diese möchten mit einander aus ihrer Mitte Einen Vertreter wählen. Nächst ihnen möchten alle Lehrer, die an den übrigen gelehrten Schulen angestellt und wissenschaftlich gebildet sind, und privatisirende Gelehrte mit einander drey Vertreter wählen. Die Abstimmung möchte schriftlich geschehen, indem jeder Wählende drey Wählbare aufzeichnete, und sie mit seiner Unterschrift an die Landes-Censur, welche ein Verzeichniß aller hieher gehörigen Gelehrten führte, einschickt.

2) Die protestantische und katholische Geistlichkeit möchte zusammen so viele Volksvertreter wählen, als ehemals das Herzogthum Württemberg in seinen Ständen Geistliche hatte, nämlich 14. So kämen, da das jetzige Württemberg etwas über 1,300,000 Menschen zählt, je auf 100,000 Ein Geistlicher, und für die 900,000 Protestanten 9 evangelische, für die übrigen Württemberger 5 katholische Geistliche in die Stände-Versammlung. Unter jenen 9 würden 3 Prälaten, 2 Dekane und 4 andere angestellte Geistliche aus der Zahl aller Angestellten, die als Geistliche functioniren, von sämmtlichen evangelischen Geistlichen gewählt, je auf 3 Jahre. Unter diesen 5 würde ein Dekan und 3 andere angestellte Geistliche von sämmtlichen katholischen Geistlichen auf gleiche Art gewählt. Der katholische Bischoff wäre ohne Wahl von Amtswegen Landstand. Die Stimmen der andern, evangelischen und katholischen, Geistlichen würden am besten schriftlich gegeben, so daß jeder Stimmende auf der einen Seite 9, auf der andern 4 Geistliche seiner Confession in obigem Verhältniß schriftlich bezeichnete, und dieses Votum seiner Behörde mit seiner Namens-Unterschrift versiegelt zuschickte, welche es uner-

brochen, blos mit einem vidit auf der Adresse begleitet, als Geheimniß an die Landes-Censur einschickte, von welcher dann das Resultat aller dieser Abstimmungen erhoben und den Interessenten bekannt gemacht würde.

3) Die Wählbarkeit würde bedingt durch die allgemeinen Bestimmungen des §. 35.

4) Die Wähler müßten wenigstens 30 Jahre zurückgelegt, und keine der die Sittlichkeit und Selbstständigkeit betreffenden Bestimmungen (§. 33. 34.) gegen sich haben.

5) Künstler im höheren Sinn wären den Gelehrten gleich zu achten, wie sie Wähler und wahlfähig.

§. 44.

Die Theilnahme des Adels an der Volksvertretung beruht auf der Festsetzung seines Verhältnisses zu der Regierung und zum Volke. In mehreren deutschen Staaten war keine ständische Verfassung, in einigen auch kein von der Verfassung anerkannter Adel. In allen aber, die sich nunmehr nach und nach eine ständische Verfassung geben, sind vor 1806 unmittelbar gewesene deutsche Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsritter in Staat und Stände aufzunehmen, und daher ist die nicht leichte Frage, wie dieser Adel einzufügen seyn möchte, nicht abzuweisen. Bey dieser Untersuchung werden wir auch die Grundsätze finden, nach welcher der Adel überhaupt unter den jetzigen Umständen und Verhältnissen anzusehen und zu behandeln ist.

Der mediatisirte hohe und niedere Adel kann in keinem Fall mehr seyn, was er vor 1806 gewesen ist. Durch die Auflösung des deutschen Reichs hat er die Reichsunmittelbarkeit und das Regieren seiner vormaligen Unter-

thanen verloren, und ist dagegen selbst Unterthan des einen oder andern deutschen Souverain geworden. Seine Klage über die Widerrechtlichkeit dieser Veränderung führe er vorzüglich gegen den, welcher seine Waffen-Uebermacht zur Vernichtung des deutschen Reichs und zur Mediatisirung des Adels gebraucht hat. Daß es aber bey dem Mediatisirtseyn bleiben solle, haben diejenige einstimmig beschlossen, welchen das vereinte Europa, ja Gott selbst, die Macht und das Recht gegeben hat, den Eroberer zu besiegen und zu stürzen, und als die Repräsentanten der Völker Frieden in Europa zu schließen. Diese haben sich in Hinsicht auf den Zweck der Besiegung des allgemeinen Feindes genöthigt gesehen, den neuen deutschen Souverainen bey den mit ihnen geschlossenen Bündnissen und Verträgen ihren Gebietsbesitz und die Souverainetät zu versichern, und bey den allgemeinen Friedensschlüssen in Paris und Wien die Concentrirung der Kräfte Deutschlands unter die wenigeren bestehenden und vergrößerten deutschen Staaten und ihre Vereinigung in einen deutschen Bund, mit Zustimmung aller, denen Deutschlands Sache mehr ist als die Sache einzelner Glieder, förmlich beschlossen. Ja diese Unterthanschaft des unmittelbar gewesenen Adels ist ausdrücklich in einem eigenen Artikel der Wiener Bundes-Akte bestimmt, der ihm dieses neue Verhältniß so viel möglich zu erleichtern sucht, weil man nicht nur dem ganzen Deutschland, sondern auch den Opfern seiner Wiederherstellung und Umgestaltung, möglichst aufhelfen wollte. Und diese Subjicirten können nicht anders, als dieses Subjections-Verhältniß mit ihrem Zugeschiedenseyn an einzelne deutsche Staaten anerkennen, da sie die Festsetzung ihres staatsrechtlichen Schicksals demselben Wiener Congreß anheim gestellt haben. Sie sind also nun nicht blos factisch, sondern auch rechtlich, Unterthanen der ihnen vorgesetzten Souveraine, wie auch Staatsangehörige der Staaten, denen sie zugeordnet sind.

§. 45.

Ist nun, wie oben (§. 4 u. 10) gezeigt wurde, das Volk, das angestammte und neue, seinem Regenten gegenüber eine im Vertrags-Verhältniß stehende Partie, und berechtigt, vom Regenten lauter solche Regenten-Handlungen zu fordern, welche diesem Verhältnisse, dem Zweck und den wesentlichen Interessen der Gesellschaft angemessen sind: so kann die Regierung mit ihrer Vollziehungsgewalt zwar die Einleitung zur Aufnahme solcher neuen Glieder, wie jene Adeliche sind, in die Volksfamilie machen, aber bey der endlichen und geltenden Festsetzung des Verhältnisses derselben zu Oberhaupt und übrigen Gliedern hat auch das Volk, wo es bereits durch Stände vertreten wird, oder bald vertreten werden soll, mitzusprechen, und eben so gut als der Regent zu fordern, daß jene Aufnahme der neuen Glieder und die Bestimmung ihres Verhältnisses ihm nicht nachtheilig sey. Und hat die Regierung, als sie Volksvertreter zu ständischen Verhandlungen berief, auch jenen neuen Gliedern Sitz und Stimme schon gegeben, und diese Stimmenzahl bestimmt: so kann das Verhältniß, in welchem diese mitwirken, nur als Wirkung einer fürsorglichen und einstweiligen Verordnung so lang gelten, bis darüber die freye Einstimmung der drey Interessenten etwas völlig und fortan Gültiges nach den ewigen Gesetzen des Rechts bestimmt hat.

Unmöglich kann der Adel in dem neuen Verhältniß wieder bekommen, was er in dem vorigen gehabt hat. Die Aufnahme in irgend einen neuen Staat kann ihm keinen deutschen Kaiser, kein deutsches Reich, also auch nichts der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit Aehnliches geben, sondern nur Schutz unter dem neuen, auch ihn regierenden, Souverain, Staatsbürgerthum und Volksgenossenschaft mit einigen Vorzügen und Vorrechten. Daher ist nicht wohl einzusehen, wie dem hohen Adel die Bundes-Akte (Art. 14) die Aus-

übung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolicey und Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen einräumen könne, da doch diese Akte gewiß keinen status in statu aufstellen will, und die Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten ausdrücklich bestimmt, auch dem Adel (Art. 14, c) nur das lassen will, was aus seinem Eigenthum hervorgeht, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehört. Es ist also zu hoffen, daß der Punkt der Gerechtigkeitspflege auf dem Frankfurter Bundestage abgeändert, und in Uebereinstimmung mit dem Geist und übrigen Buchstaben des Artikels werde gebracht werden. Wie würden sonst die Regentenrechte über den Adel und dessen vormalige Unterthanen aufrecht erhalten? Wie diese vormalige Adels-Unterthanen vor dem Uebel einer Zweyherrschaft des Patrimonial- und Landesherrn verwahrt? — Noch weniger kann der Adel Steuerfreyheit erhalten. Er hatte sie vorher nicht unter Kaiser und Reich, sondern steuerte zu Kreis- und Reichs-Bedürfnissen. Da er nun einer andern Gesellschaft angehört, die auch ihre Bedürfnisse hat: so ist nichts natürlicher, als daß er zu deren Befriedigung das Seinige beyträgt, da er in ihr Schutz und Sicherheit, Rechte und Vorzüge genießt. Wie ungerecht wäre er gegen die übrigen Staatsangehörigen, wenn er bey manchen Vortheilen, die sie nicht mit ihm theilen, seinen Steuerbeytrag von beträchtlichem Güterbesitz auf sie, die in der Regel ungleich weniger besitzen, abwälzen wollte? — Eine Voranwartschaft auf Staatsämter und Ehrenstellen war ihm nie gesetzlich zuerkannt. Wie viel weniger kann sie ihm nunmehr werden, wo der Geist der Zeit und das Interesse des Staates nur die Vorrechte der Sittlichkeit, des Talents, der Brauchbarkeit und des Verdienstes anerkennt, nachdem das Festhalten an solchen veralteten Mißbräuchen durch eine verheerende Revolution bestraft, und

allgemein erkannt worden ist, daß in einer Monarchie nur ein Monarch und ihm gegenüber ein Volk seyn könne, nicht aber eine Aristokraten-Kaste, die sich auf Kosten beyder Partien wohl seyn läßt. — Das Alles wäre offenbarer Nachtheil für Regierung und Volk, und so großer Nachtheil, daß beyde sich einer solchen Aufnahme des Adels in die Staatsgesellschaft widersetzen könnten und müßten. Dasselbe gilt von solcher Landstandschaft des Adels, bey welcher sein Antheil an den ständischen Verhandlungen ziemlich größer wäre, als es sein sonstiges Verhältniß zu Regierung und Volk bestimmt. Beyde wären gefährdet. In Stand gesetzt, ein abgesondertes Kasten-Interesse zu betreiben, würde er in ständischen Verhandlungen zur Gesetzgebung oder zur Wahrung der Volksrechte und Interessen bald an die eine, bald an die andere Partie sich anschliessen, um die dritte zu beschränken und zu vervortheilen, und damit Zwietracht, Mißtrauen und Unzufriedenheit, ja Kämpfe und Gewalt-Ausbrüche erzeugen. Seine Landstandschaft kann sich nur auf seine Volksgenossenschaft gründen, muß also dem Volk nicht schädlich, sondern nützlich, und der Regierung nicht nachtheilig seyn.

§. 46.

Aber eben so gewiß ist, daß dem Adel, eben weil er aus dem Stand großer vormaliger Vorrechte zu wahrer und dem Volk nützlicher Volksgenossenschaft übergehen soll, von dem, was er hatte, gelassen werden muß, was nur immer mit seinem jetzigen Verhältniß und mit dem Bestehen der Regierung und des Volkes vereinbar ist. Ist das auch nicht rechtlich nothwendig: so ist es doch politisch nothwendig. Eben damit sich das Rechtliche in dem Kampfe der menschlichen Selbstsucht und Leidenschaften erhalte, muß bey der Bestimmung des adelichen Rechtszustandes Regent und Volk auch darauf sehen, daß der Adel durch möglichste

Befriedigung für den Staat und für die Verfassung, in der er ein dem Ganzen nicht schädliches, sondern nützliches Glied werden soll, möglichst gewonnen und interessirt werde. Das Uebergehen aus dem viel höheren und wünschenswertheren Stand des Regierenden in den des Regierten, Staatsbürgers und Volksgenossen muß ihm möglichst erleichtert, und das Andenken an die unverschuldeten großen Verluste muß ihm möglichst erträglich gemacht werden. Vergütung dieser Verluste kann er zwar von dem neuen Staate, weder von dem Oberhaupte desselben, noch von dessen Gliedern fordern, da nicht sowohl der einzelne Staat, im Grunde nicht einmal ganz ein einzelner Gewalthaber, sondern vielmehr die gewaltige Kraft der Zeit und der Umstände ihn zum Opfer der neuen Gestaltung und Erhebung Deutschlands unwiderruflich gemacht hat. Aber dagegen fordert Billigkeit und Klugheit, daß die neuen Staaten, die sich mit des Adels vormaligen Unterthanen vergrößern, bey ihrer nunmehrigen Constituirung ihn so gerecht, schonend und freundlich als möglich behandeln. Nur dann kann er vernünftiger Weise sich mit ihnen nach und nach befreunden und zusammen wachsen. Die Grenzen dieser Billigkeit und Schonung stecke nur das klare, unbestreitbare Recht und wesentliche Interesse des Regenten und Volks, nach welchem er weder zu einer Art von Mitregentschaft, noch zu einem Vorherrschen und Ueberwiegen unter den übrigen Staatsbürgern und Volksgenossen sich erheben darf. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß er ansehnliches Grund- und anderes Eigenthum in die Gesellschaft bringt, und ihr bey guter Gesinnung eben so viel zu nützen, als bey feindseliger Gesinnung zu schaden im Stande ist. Dahin gehört die auf Vermögen und Selbstgefühl leicht zu gründende Unabhängigkeit, die Fähigkeit, seine Kinder gut unterrichten und für die höheren Bedürfnisse der Gesellschaft mit größerem Aufwand, als die allermeisten andern Volksgenossen, ausbilden zu lassen; ferner, daß er durch die von Eltern und Voreltern geerbte

Ehre

Ehre zur Nacheiferung gespornt werden, daß er mit dem ihm vergönnten freyeren und öfteren Zutritt zum Regenten auch Einfluß auf ihn gewinnen, daß er Verbindungen mit dem übrigen deutschen Adel und mit den hohen Staatsmännern mächtiger Nachbarn und Staaten leichter Verbindungen anknüpfen, ferner, daß reicher und gebildeter Adel der Industrie und Kunst, ja in gewisser Rücksicht auch der Wissenschaft mehr Nahrung als andere Volksklassen geben kann. Diese Vorzüge theilt er zwar zum Theil mit dem deutschen Mittelstande, der nun, das größere Adelsvermögen abgerechnet, ganz das geworden ist, was ehedem der Adel und die Geistlichkeit allein war, ja in gewissem Betracht dem Adel den Vorzug abgewonnen hat. Allein die eigentlichen Vorzüge des Adels, so zufällig und unverdienstlich sie auch seyn mögen, dienen doch, so lang Aeußerlichkeiten so großen Eindruck machen, gar sehr, die eigentlichen und inneren Vorzüge eines Adelsgenossen zu heben und geltend zu machen. Endlich ist es auch kein Schade für den Staat und Nichtadel, daß dieser, um sich in den Mittelstand und von diesem in den höheren zu schwingen, sich noch mehr anstrengen und beeifern muß.

§. 47.

Diese und ähnliche Betrachtungen führen auf folgende Grundsätze in Betreff der Stellung und Behandlung des Adels:

1) Der Adel ist durchaus als Mitunterthan, als Staatsbürger und Volksgenosse zu betrachten: aber man gesteht ihm von seinen vorigen Vorrechten und Vorzügen so viele zu, daß er, ohne jenes Verhältnisses enthoben zu werden, unter den jetzigen Umständen vernünftiger Weise gern seyn kann, was er seyn soll.

2) Er genießt diese Vorzüge nicht als eigener, abgesonderter Stand, sondern unter der Bedingung wahrer und guter Staats- und Volksgenossenschaft, wie mit dem Willen des Vaters und der übrigen Kidern der erstgeborne Sohn Vorzüge haben kann, unbeschadet der Sohnschaft und Geschwisterschaft, ja vielmehr zum Vortheil der Familie und des Oberhaupts, mit der besondern Verpflichtung, beyden um so mehr zu nützen, nach der Regel: wem mehr gegeben ist, von dem wird auch mehr gefordert.

3) Adelsgenossen haben in den Ständen Sitz und Stimme; aber nicht als Vertreter des Adels, sondern des ganzen Volks, gleich andern Volksvertretern. Damit jedoch der Adel zugleich auch die ihm von der Verfassung versicherten Rechte gegen alle etwaigen Angriffe von oben oder von unten wahren und behaupten könne, mag er sich in Abtheilungen versammeln, und eine bestimmte Anzahl von Volksvertretern wählen und abordnen, jedoch ohne ihnen Instructionen geben zu können. Das Verhältniß dieser Abgeordneten zu den übrigen, welche das übrige Volk wählt und abordnet, darf das Verhältniß des adelichen Grund- und sonstigen Eigenthums zu dem des übrigen Volks ziemlich übersteigen. Doch müssen die Abgeordneten des übrigen Volkes immer wenigstens zwey Drittheil, wo nicht mehr, Stimmen weiter haben, damit die adelichen Stimmen an sich nicht überwiegend werden, sondern nur gegen einseitige Behandlung der Gegenstände mit der Darstellung der Wahrheit und des Rechts wirken können. Ist das Verhältniß der vom Adel abzuordnenden Vertreter zu denen, die das übrige Volk sendet, im Allgemeinen bestimmt: so ist noch besonders zu bestimmen, wie viele von jenen der hohe, wie viele der niedere Güteradel zu wählen und abzuordnen hat, was am besten nach dem Vermögen von 10 zu 10 Jahren bestimmt werden möchte. Will die Regierung einzelnen Adels-

genossen Beysitz und Mitberathung in den Ständen geben: so möge es geschehen, wofern nicht das Volk durch seine Stände gegen einzelne solche Personen gegründete Einwendungen der Unwürdigkeit zu machen hat. In keinem Fall aber darf durch solche außerordentliche Theilnehmer das einmal in der Verfassung bestimmte Verhältniß des Adels und Nichtadels in den Ständen abgeändert werden, sondern solche Theilnehmer können nur mitsprechen, aber nicht mitstimmen.

§. 48.

Die Trennung des Adels vom Nichtadel durch Ober- und Unter-Haus würde gegen den Grundsatz, nach welchem der Adel als erste Unterthanen- und Staatsbürger-Classe, nicht als eigener Stand anzusehen ist, und mit dem ganzen Volk in staatsbürgerlicher und volksthümlicher Gesinnung coalesciren soll, anstoßen, die ehemalige Kluft und Spaltung zwischen Adel und Nichtadel verfassungsmäßig machen und befestigen, dem Adel einen seinem Verhältniß zum übrigen Volk gar zu überwiegenden Antheil an den Stände-Verhandlungen geben, ihn zu einer der beyden Potenzen machen, ja ihn bey der Gesetzgebung ganz der Regierung und den vom übrigen Volk gewählten Vertretern an Recht und Einfluß gleich stellen, indem sein Ja so sehr erforderlich wäre, als das Ja der Regierung und der vom übrigen Volk gewählten Vertreter, und sein Nein so viel hemmen würde, als das Nein Jedes dieser Beyden.

In Frankreich, wo die Leichtfertigkeit und Veränderungssucht gar zu groß ist, mag eine solche, bald den Despotismus, bald das Revolutioniren hemmende Zwischenbehörde eines Oberhauses gut angebracht seyn. — England hat sie zwar auch. Aber dort hat der hohe Adel die

Magna Charta dem König Johann im J. 1215 abgedrungen; also den Grund zur englischen Freyheit gelegt. Dort ist das Volk, aber bey uns nicht, getheilt in Adel und Gemeinen (Nobility und Communalty). Dort ist der hohe Adel von alten Feudal-Zeiten her Besitzer des bey weitem größten Theils des Grunds und Bodens, und unter den Bewohnern des flachen Landes sind die Bauern in der Regel nur Pächter. Diese Adels-Vorrechte sind aber gar sehr gemildert und ziemlich unschädlich gemacht

a) dadurch, daß die Bauern nichts von Zinsen und Frohnen wissen, und volle persönliche Freyheit genießen;

b) daß der Adel im Verhältniß zur britischen Bevölkerung bey weitem nicht so zahlreich ist, als der unsrige;

c) daß die Pärs außer ihrer Pärschaft, vermöge der sie das Oberhaus, und darin den Gerichtshof für ihre Standesgenossen, für Parlamentsglieder und für die Minister, so wie das höchste Appellations-Gericht für andere Rechtssachen bilden, und außer einem gegen Injurirung ihrer Personen gegebenen Gesetz (scandalum magnatum) durchaus keine Vorrechte haben sondern ihre sämmtlichen Güter, wie jeder andere Staatsbürger, versteuern, und von dem Arm der Gerechtigkeit so unnachsichtlich getroffen werden, als der letzte Pächter; daß kein einziges Amt im Staate, bis zur höchsten Würde eines Großkanzlers, Geburtsadel fordert, sondern jeder Pär werden kann, der sich auszeichnet;

d) daß es dort überhaupt keinen Geburtsadel unserer Art giebt. Denn dort wird erst nach des Vaters Tode der älteste Sohn wieder Pär und Besitzer der damit verbundenen Güter; die übrigen Söhne aber gehören der Gentry, zu der in Großbritannien auch die Gelehrten, Großhändler und reichern Kaufleute, so wie alle Personen von Erziehung

und Wohlstand gezählt werden, also unserem Mittelstand an, und sind nicht des hohen Adels, sondern des Volks Genossen: daher sie sich gewöhnlich (wie Pitt, Fox und ihre Väter, auch Wellington) durch die sorgfältigste Erziehung, durch Studium und Anstrengung zum höheren Staatsdienst empor arbeiten, auf eine für diesen und für das Ganze sehr vortheilhafte Art. Nur die Baronets, welche nicht mehr zu den Pärs, sondern zur Gentry, also zum Volk gezählt werden, haben Erbadel, aber vermöge desselben nicht das Mindeste voraus, als diesen Titel.

Läßt sich mit diesem Adel der unsrige vergleichen? Ist er nicht mit dem Volk in enger und nützlicher Verbindung, daß er um des zweyten, dritten, vierten und folgenden Sohnes willen des Volks Interessen wie seine eigene betreiben muß? —

In kleineren und mittelmäßigen Staaten taugt in keinem Fall ein Oberhaus. Höchstens möchte die Frage seyn, ob nicht ein großer Staat, wie Oestreich und Preussen, nach dem englischen Muster seinen hohen Adel in einem Oberhause abgesondert verhandeln lassen solle, daß zwischen dem Regenten und Volke ein Mittelglied stehe, das, um seine Vorrechte zu behaupten, besonderes Interesse an Erhaltung der Verfassung und Bekämpfung jedes despotischen oder revolutionären Unternehmens habe. — Der einzige Grund, mit welchem in kleineren deutschen Staaten die Nachahmer Englands ein Ober- und Unter-Haus empfehlen, daß dadurch des Adels Uebergewicht bey den ständischen Verhandlungen eher verhütet werde, fällt weg, wenn das Verhältniß des Adels und Nichtadels in Einer Versammlung nach §. 47 bestimmt wird.

§. 49.

Zu weiterer Befriedigung des Adels mag er möglichst gelinde besteuert, und sein Feldeigenthum, seine Schlösser und Lusthäuser niedriger als nach dem wahren Werth catastrirt werden. Hat er dabey seine Ehrentitel, privilegirten Gerichtsstand (jedoch bey sonstiger Gleichheit vor dem Gesetz), Befreyung von allen Personal-Lasten der nichtbegünstigten Staatsbürger, von Stadt- und Amts-Umlagen, und die höchste persönliche Freyheit, seinen Aufenthalt in jedem deutschen und befreundeten Staate nehmen zu können, kann er seine früheren Familien-Verträge wieder geltend machen, oder neue darnach errichten: so hat er gewiß Ursache, die Regierung und das Volk, das ihn so behandelt, als gerecht und billig zu achten, und die Gesellschaft, der er nun angehört, zu lieben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wieder Ein Wort für ächte Volksvertretung und über die rchte Wahl solcher Vertreter ein deutschen Staaten

Deutschland 1816

J.publ.g. 895 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562454-1